Jur. is.
212
d

Fur. Ibe
212d

Weber

<36631968830013

<36631968830013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere der Strafrechtswissenschaft.

Vorzüglich für seine Zuhörer

von

dem Vice-Director v. Weber

in Tübingen.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Seitdem ich mit meinem Amte beim hiesigen Gerichtshof auch das eines akademischen Lehrers — zunächst im Criminalfache verbinde, hat sich mir schon öfters die Bemerkung ergeben, daß es manchen Rechtsstudirenden zwar nicht an gutem Willen und Fleiße, aber an klarer Einsicht in die rechte Methode und in die Gesammt-Aufgabe ihres juristischen Studiums fehle. Vorzüglich aber glaube ich bei manchen von meinen bisherigen Zuhörern einigen Mangel an den für das criminalistische Studium erforderlichen Vorbereitungs- und Hülfs-Kenntnissen gefunden zu haben. Diese Wahrnehmungen und ein aufrichtiges Streben, durch Bezeichnung des rechten Wegs das Studium der Strafrechtswissenschaft insbesondere meinen Zuhörern möglichst zu erleichtern, gaben zu gegen-

wärtiger Schrift die nächste Veranlassung. Möge sie daher vorzüglich von meinen Zuhörern, bevor diese meine criminalistischen Vorlesungen selbst besuchen, gelesen und beherzigt werden. Diese vorgängige Lesung des Werkchens wird mir dann auch ein um so kürzeres Verweilen bei den einleitenden Vorbegriffen in meinen Vorlesungen gestatten, und dadurch mehr Zeit für die Hauptsachen übrig lassen.

Vielleicht finden sich aber auch in diesen Bogen hier und da Bemerkungen, die nicht blos den angehenden Juristen, sondern auch manchen gereiften Mann vom Fache, dem seine Wissenschaft und deren Fortbildung noch lieb ist, interessiren mögen; und es würde mich freuen, wenn auf diese Art meine Schrift auch in einem weiteren Kreise einige Beachtung erhielte.

Tübingen im Febr. 1825.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung:

Allgemeine Bemerkungen über das Studiren oder die Bildung zum Gelehrten . . . S. 1—14

Erstes Kapitel:

Von dem Studium der Rechtswissenschaft überhaupt . . . . S. 15—45

Zweites Kapitel:

Von der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf unser gemeines deutsches Recht . . . . . S. 46—71

Drittes Kapitel:

Von den Hülfsmitteln der deutschen Strafrechtswissenschaft . . . . S. 72—90

Viertes Kapitel:

Von dem Studium der deutschen Strafrechtswissenschaft selbst . . . . . . S. 91—114

Einleitung.

Allgemeine Bemerkungen über das Studiren oder die Bildung zum Gelehrten.

Gewiß ein schönes Loos fällt dem Jünglinge, der sich ausschließend den Wissenschaften widmen und nun zu diesem Zwecke die Hochschule beziehen darf. Denn was gäbe es Schöneres und Höheres, als der ihm nun gewordene Beruf, in das weite Gebiet des menschlichen Wissens mehr und mehr vorzudringen, mehr und mehr seinen Verstand und seine Vernunft auszubilden, und dann wenigstens in Einem Theile jenes weiten Gebiets ganz einheimisch zu werden? Dieses tägliche Gefühl erweiterter Erkenntniß, erhöheter Klarheit und Schärfe des Denkens, dieses immer rege Streben nach vollendeter Ausbildung in dem erwählten wissenschaftlichen Fache, gewähren in der That auch dem besonnenen und geistig gereiften Studirenden den größten Genuß; einen Genuß höherer und dauerhafterer Art, als andere gewöhnliche Freuden des akademischen Lebens zu geben vermögen.

Allein nur wenige Jünglinge bringen heutzutage schon auf die Universität diejenige Geistesreife mit, die sie mit wahrer Liebe für das wissenschaftliche Studium erfüllt, und in diesem Studium den eigentlichen Genuß und Gewinn des akademischen Lebens klar erkennen läßt; nur Wenige von ihnen wissen bald genug die Freiheit dieses Lebens, das sie zu Herrn ihrer Zeit macht, gehörig zu würdigen, und eben diese freie Zeit plan- und zweckmässig für das Studium zu benutzen. Noch schlimmer aber ist die Erscheinung, die gerade auch in unserer Zeit nicht zu den seltenen gehört, daß manche Jünglinge, durch eigene oder älterliche Illusionen verleitet, in die Reihe der Studirenden treten, ohne wirkliches Talent zur Wissenschaft zu besitzen, ohne von der Mutter Natur und sonstigen günstigen Verhältnissen zum Studiren wahrhaft berufen zu seyn.

Wer einem wissenschaftlichen Fache, sey es dieses oder jenes, mit Erfolg sich widmen will, muß doch wohl vor allem Andern natürliches Talent oder Kopf zum wissenschaftlichen Studium haben. Er muß aber auch regen Sinn für dieses Studium besitzen, und forthin nähren, oder mit andern Worten: das lebendige Bewußtseyn von der Würde der Wissenschaft und von den großen Anforderungen, die an den vollendeten Gelehrten in seinem Fache gemacht werden, muß ihn mit reiner Achtung und Liebe für seine Wis-

senschaft erfüllen. Glücklicher Weise finden sich indessen wahres Talent für die Wissenschaft und Sinn für das Studium derselben leicht zusammen; was sich auch psychologisch wohl erklären läßt. In demselben Kopfe nämlich, in welchem sich eine Naturanlage zum leichten Auf- und Zusammenfassen wissenschaftlicher Erkenntnisse findet, und dann mit einer nur überhaupt freien Entwickelung des Geisteslebens auch mehr und mehr hervorheben muß, wird sich auch mit eben diesem immer stärkern Hervortreten der Anlage in der Regel von selbst die Willensrichtung oder sein Trieb sich vereinigen, der hervorstechenden Anlage Genüge zu thun, sie wirklich zu gebrauchen, und durch den Gebrauch mehr und mehr zu stärken und zu erweitern.

Bei nicht ganz ungünstigen äußern Lebensverhältnissen wird daher diese erfreuliche Verbindung des Talents oder Kopfs zum Studiren mit dem Sinn und Eifer für das Studium gewöhnlich vorhanden seyn; und nur diese glückliche Vereinigung kann auch die rechte Weihe zum Gelehrten geben, und dem wissenschaftlichen Leben wahres Gedeihen verbürgen.

Doch sehen wir auch bisweilen, daß nicht gerade beide, das Talent und der Sinn zum wissenschaftlichen Studium in demselben Individuum vereinigt sind, oder wenigstens nicht gleichen Schritt mit einander halten. Denn wohl wird zuweilen das wissen-

schaftliche Talent durch ungünstige Verhältnisse und Richtungen des äußern Lebens unterdrückt, bevor es sich noch mit einiger Kraft dem Selbstbewußtseyn offenbaren, und in die geistigen Strebungen des Individuums, dem es angehört, wirksam eingreifen konnte. Bisweilen ist es aber auch der Fall, daß bei wirklichem Vorhandenseyn des Talents und dessen deutlicher Offenbarung und Regsamkeit im Innern des Menschen doch der entsprechende Sinn und Eifer für das Studium nicht zur gehörigen Entwickelung und Energie gelangt, weil unverständige und unbillige Aeltern oder Anverwandte mit verkehrten Vorurtheilen und Vorschriften diesen Sinn niederhalten, oder auch ungeschickte, wenig ansprechende und aufregende Lehrer, denen der Jüngling unglücklicher Weise in die Hände fällt, den Sinn von jenem Studium, wozu ihn die Natur berief, ablenken, und dafür Abneigung nicht sowohl gegen die ungeschickten Lehrer, als gegen das von ihnen schlecht gelehrte Fach selbst erzeugen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen sehen wir allerdings manchen guten Kopf in seiner entsprechenden Ausbildung gehemmt, oder in der Wirklichkeit einem andern Fache zugewandt, als dem, wozu ihn sein natürliches Talent bestimmte, und andererseits nimmt mancher beschränkte Kopf invita Minerva unter den Studirten oder sogenannten Gelehrten einen

Platz ein, der ihm von Natur wegen nicht gebührt, und den er deßhalb auch nicht würdig und glücklich auszufüllen vermag.

Das bisher Gesagte erheischt indessen, um es gehörig zu begründen, und überzeugend zu machen, noch eine nähere Erörterung, sowohl über das Wesen des wissenschaftlichen Talents, als auch über den wahren Sinn für das wissenschaftliche Studium.

Unter dem Studiren versteht man gewöhnlich das methodische Streben nach Erlangung möglichst vollständiger Erkenntniß in diesem oder jenem wissenschaftlichen Fache, vorzüglich durch Anhörung akademischer Lehrvorträge und deren Benutzung zu weiterem Privatstudium. Der Studirende, auf der Hochschule, ist somit ein angehender Gelehrte, der sich in einem wissenschaftlichen Fache gründlich auszubilden, ein wirklicher Gelehrter dieses Fachs zu werden strebt. Es ist daher bei dem wahren Studirenden auf gründliches und umfassendes Aneignen der zum Gegenstande seines Studiums gewählten Wissenschaft abgesehen. Er will und soll sich allmählig in deren vollen Besitz setzen, damit er sodann von eben dieser Wissenschaft theoretisch oder praktisch den angemessenen freien Gebrauch in seinem künftigen Berufskreise machen könne.

Um aber dieses Ziel zu erreichen, um in dem

wissenschaftlichen Fache, dem er sich zugewandt, kein Halbwisser oder Stümper zu werden, sondern ein gründlicher Gelehrter, der in diesem seinem Fache wahrhaft zu Hause und desselben mächtig ist; muß er vor allen Dingen und überhaupt der Wissenschaft zugänglich, oder, mit andern Worten, der selbstthätigen Auffassung und innern Verarbeitung eines wissenschaftlichen Ganzen, von welcher Art dieses nun sey, fähig und dazu stets rüstig seyn. Die Wissenschaft überhaupt kommt allmählig zu Stande, insofern der menschliche Verstand, gemäß der Einrichtung seiner Natur, und um solche zu befriedigen, allmählig die Erkenntnisse von einzelnen Dingen oder von einer Klasse derselben in ein zusammenhängendes Ganze zu vereinigen strebt. Sind dann mehrere Ganze dieser Art aufgestellt worden, so ist hinwieder das Bestreben des menschlichen Verstandes darauf gerichtet, sie in ein Ganzes von größerem Umfange, worin dieselben als Glieder eine angemessene Stelle einnehmen, zu verbinden.

So entsteht die Wissenschaft in immer weiterem Kreise; und so erhält die von der bildenden Kraft des Verstandes abhängige Einheit der Gedanken mehr und mehr ihre Vollendung. Erst durch die nach Absicht und Plan verfahrende Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes kommt auch die einzelne Wissenschaft zu Stande. Jede Mannigfaltigkeit von Erkenntnissen

aber, die ein nach logischen Gesetzen zusammenhängendes Ganze ausmacht, kann man, dem Gehalt nach, eine Wissenschaft, und, nach der Form betrachtet, ein System nennen.

Die Ausbildung einer jeden Wissenschaft hängt übrigens von gewissen wesentlichen Voraussetzungen ab, die hier nicht unerwähnt bleiben dürfen. Die erste, nothwendige Voraussetzung oder Bedingung der Bildung einer Wissenschaft ist die klar vorschwebende Idee (das Musterbild) von einem — besondern Zwecken angemessenen Inbegriffe von Erkenntnissen. Durch diese jeder Wissenschaft, welche ein für sich bestehendes Ganze von Erkenntnissen bilden soll, zum Grunde liegende Idee werden der Umfang und die Theile der einzelnen Wissenschaft bestimmt; und diese erhält dadurch ihr eigenthümliches Gebiet. Ein weiteres Erforderniß zu jeder Wissenschaft ist Vielheit von Gedanken, welche zur Ausführung jener Idee dienlich sind. Ferner muß, und dieß ist ein vorzüglich wesentlicher Punkt, allem dem, was die zusammengereiheten oder einander untergeordneten mehreren Gedanken über die Beschaffenheit gewisser Dinge enthalten, Zuverläßigkeit zukommen. Fehlt diese Zuverläßigkeit, oder, wie man es auch nennen mag, die Objektivität oder Realität der Gedanken, so fehlt auch das wahre Wissen, und das als Wissenschaft Dargebotene ist dann nichts weiter, als

ein künstliches Gewebe von Meinungen oder Einbildungen. Vor dergleichen unter der falschen Firma der Wissenschaft verkündeten bloßen Hypothesen, und Phantasie-Gebilden, die besonders im Felde der Philosophie und Physik üppig hervorschießen, kann man vorzüglich den angehenden Gelehrten nicht genug warnen. Endlich gehört noch zur gediegenen und vollendeten Ausbildung jeder Wissenschaft eine passende, deutliche Bezeichnung der Gedanken, um diese bestimmt und genau geordnet erkennen, und um sie Andern mittheilen zu können. Kein mystisches Wortgeklingel, keine unverständlichen oder verschrobenen Worte und Phrasen, sondern reine Sprache und natürliche Construktion ziemen dem wissenschaftlichen Vortrage, und diejenige Darstellung ist hier die beste, welche die Gedanken am leichtesten und sichersten zu verstehen giebt.

Nach diesen Angaben über den Begriff und die allgemeinsten Erfordernisse jeder Wissenschaft werden wir nun leicht finden, worin das wahre Talent zum Studiren oder der natürliche Beruf zum Gelehrten irgend eines Fachs bestehe.

Der vollendete Gelehrte hat sich seiner Wissenschaft in der Art bemächtigt, daß sie von ihm nicht nur nach ihrem ganzen Umfange und in ihren verschiedenen Theilen und auch in ihrer Stellung zu dem übrigen menschlichen Wissen deutlich erkannt

wird, sondern daß er sich ihrer auch in theoretischer oder praktischer Hinsicht frei zu bedienen, d. h. sie selbstthätig im Ganzen, und theilweise nach seinen Lebenszwecken fortzubilden oder anzuwenden weiß. Der vollendete Gelehrte wird so, gleichwie der freie Künstler seinen Stoff, die Wissenschaft mit Geistesfreiheit überschauen und beherrschen.

Ein solcher vollendeter Gelehrte soll aber jeder Studirende in seinem Fache zu werden streben, sonst ist er kein wahrer Studirender. Ja er wird es nicht einmal zu einem nothdürftigen Wissen in seinem Fache bringen, wenn ihm nicht jener Höhepunkt wissenschaftlicher Vollendung bei seinem Studiren vorschwebt.

Natürliches Talent zum Studiren wird man also nur demjenigen Kopfe zuschreiben können, der nicht allein Begriffe zu verbinden und zu ordnen, und daraus Schlüsse zu bilden versteht, oder der, mit andern Worten, richtig zu denken vermag (denn dieß setzt auch der gesunde Verstand für das gemeine Leben voraus); sondern der auch vorzüglich für lebendige Erfassung und Gestaltung der Ideen organisirt ist. Unter den Ideen aber verstehen wir hier überhaupt, die auf das Allgemeinste, Höchste und Unbedingte gehenden Thätigkeiten derjenigen vorzugsweise selbstthätigen Kraft des Geistes, welche man Vernunft heißt.

Für dergleichen Ideen oder Vernunftbegriffe, welche, aus der übersinnlichen Welt stammend, ein alles irdische Interesse überwiegendes, reines Interesse für sich enthalten, und uns die für die vollendete Erkenntniß, wie für das rein harmonische Handeln vorleuchtenden Ideale liefern, muß nothwendig derjenige Kopf empfänglich seyn, welcher mit Erfolg die Wissenschaft in sich ausbilden, ein wahrer Gelehrter in seinem Fache werden will. Nur Ideen geben dem Geiste, so wie dem Charakter eine feste und höhere Richtung, bewahren vor dem Gemeinen und Niedrigen im Denken und Thun, und führen daher auch den wissenschaftlichen Forscher zu immer klarerer, reinerer und umfassenderer Erkenntniß.

Ein gesundes und reges Begriff- und Urtheils-Vermögen sind allerdings, so wie schon für das gemeine Leben, so auch und zwar in noch größerm Maaße für den wissenschaftlichen Beruf wesentliche Erfordernisse. Allein mit dem Besitze dieser Vermögen sind keineswegs noch alle natürlichen Werkzeuge zur Erlangung wahrer Wissenschaft gegeben. Denn insofern die Wissenschaft, wie schon bemerkt wurde, ein Ganzes mehrerer einzelnen Erkenntnisse ausmacht, welches, nach der ihr zum Grunde liegenden Idee, zunächst durch die Selbstthätigkeit des menschlichen Geistes planmäßig zu Stande gekommen; insofern gehört auch zur vollen Aneignung der, obgleich schon

von Andern gebildeten, Wissenschaft ein das Ganze derselben nach seinem innern Gehalte und nach seinem Verhältnisse zu anderm Wissen durchdringender und überschauender Kopf. Um aber diesen lebendigen Tief- und Umblick zu gewinnen, um zu dieser Klarheit und Freiheit des Geistes zu gelangen, vermöge welcher eine Mannigfaltigkeit von Erkenntnissen in ihrem höhern Vereinigungs- und Lichtpunkte ergriffen und festgehalten wird, muß die vorzugsweise selbstthätige Geisteskraft, die Vernunft, in Verbindung mit reproduktiver und produktiver Einbildungskraft, besonders regsam seyn.

Das natürliche Talent zum Gelehrten wird sich daher vorzüglich in einem — durch frühzeitige Regsamkeit und auf Erforschung des Allgemeinen in den Dingen gerichtete Thätigkeit der Vernunft und Einbildungskraft ausgezeichneten Kopf finden, in welchem jedoch zugleich die maashaltenden logischen Kräfte ein gesundes und frisches Leben behaupten. Ein solcher Kopf wird sich eben insofern als ein wahrhaft wissenschaftlicher bewähren, insofern er mit einer gesunden und scharfen Denkkraft — Freiheit des Geistes über seine Gedanken und Gewandtheit, und Ausdauer in Festhaltung und Benutzung von abstrakten Begriffen und Ideen verbindet, das Verhältniß des Concreten zum Allgemeinen und Un-

bedingten lebendig erkennt, und das Eine wie das Andere an seinen rechten Platz zu stellen weiß.

Indessen giebt es allerdings auch ein Mehr oder Weniger bei diesen Anlagen zum Gelehrten oder bei dem sogenannten wissenschaftlichen Kopfe. Und eben deßhalb läßt sich beides, das Talent und der Sinn für das Studiren, auch getrennt von einander denken, und von letzterem Sinne noch besonders sprechen. Mit dem höchsten Grade des wissenschaftlichen Talents nämlich, wird in der Regel auch der Sinn und Eifer für das Studium verbunden seyn; und dieß ist, seltene Fälle ausgenommen, nicht wohl anders möglich, weil das hervorstechende Talent sich auch dem Selbstbewußtseyn mehr und mehr offenbart und damit den Trieb, dasselbe zu üben und zu entwickeln, von selbst hervorruft und forthin rege erhält.

Wo aber nur ein mittelmäßiges Talent zur Wissenschaft vorhanden ist, und gleichwohl äussere Verhältnisse auch diesen mittelmäßigen Kopf einmal zum Studiren verleitet haben; da gilt es dann vorzüglich, den Sinn und die Liebe zur Wissenschaft besonders zu erwecken, und durch fortgesetzte Antriebe vor weiterem Schlummer zu bewahren.

Die Stimme der Pflicht muß es nun seyn, welche den Studirenden von mittelmäßigen Naturgaben zur Erreichung des ihm einmal vorgesteckten

Ziels fortwährend ermuntere und ermuthige. Er bedenke, daß ihn sein Schicksal einmal auf diesen Platz gestellt hat, wo er sich zu einem dereinst ihm und Andern nützlichen Wirken gewissenhaft vorbereiten soll; daß anhaltender Fleiß und Ernst im Studiren auch dem mittelmäßigen Talente nachhelfen und die von diesem ausgehenden Schwierigkeiten allmählig überwinden können. Im Fortgange auf der Bahn dieses pflichtmäßigen Studirens wird er dann immer weniger nöthig haben, sich zu ermahnen und zu ermuntern, und zu kämpfen gegen wiederkehrende Unlust oder Trägheit des Geistes; sondern das redliche, fortdaurende Studiren wird bei ihm herrschend und zur anderen Natur werden. Er wird so im Bewußtseyn des pflichtmäßigen Fleißes eine innere Freudigkeit gewinnen, und der Zukunft mit Ruhe entgegensehen. Der Gedanke hält ihn aufrecht, daß, wenn er auch kein vollendeter Gelehrter zu werden hoffen dürfe, ihm doch wohl soviel Fähigkeit und Bildung zu Theil werden werde, um dereinst eine untergeordnete Stelle in seinem Fache tüchtig zu bekleiden.

Bei diesem auf das Pflichtgebot und blos durch solches gestützten Studiren wird inzwischen auch der mittelmäßige Kopf nicht immer nothwendig stehen bleiben. Es ist vielmehr, wie gar manche Biographieen von Gelehrten beweisen, nicht selten der Fall,

daß auch ein solcher Kopf, wenn er nur einmal im eifrigen Studiren festen Fuß gewonnen, und dasselbe eine Zeitlang ohne Unterbrechung fortgesetzt hat, noch von wahrer Liebe für seine Wissenschaft erfüllt wird, und sie von nun an freudig und freithätig in sich aufnimmt. Dieß wird auch um so eher geschehen, je weiter er schon in seine Wissenschaft eingedrungen ist; sie wird ihm dann zu einem innern Lichtpuncte, der sich von selbst immer klarer und erwärmender dem Geiste aufschließt, und dessen Leben erfüllt.

Ist er aber einmal so weit gekommen, so verklärt und erhöhet sich dann auch dem mittelmäßigen Kopfe seine Wissenschaft, und damit zugleich sein ganzes Streben und Seyn. Er siehet nun in seiner Wissenschaft nicht mehr blos „die tüchtige Kuh, die ihn mit Butter versorgt," sondern seine Geistesfreundin, die ihn glücklich macht, weil auch er sich treu ihr hingiebt. Er wird dann in seinem Fache, wenn auch kein eminenter oder die Wissenschaft erweiternder Gelehrte, doch gewiß ein gründlicher und geschickter Mann werden.

Erstes Kapitel.

Von dem Studium der Rechtswissenschaft überhaupt.

Es ist hier keineswegs meine Absicht, eine Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft oder Jurisprudenz zu geben; sondern nur einige Bemerkungen über das Wesen der Rechtswissenschaft und kurze, etwa vorzüglich beachtenswerthe Winke über die Einrichtung der juristischen Studien sollen in diesem Kapitel vorgelegt werden.

Mit diesen allgemeinen Betrachtungen über Jurisprudenz und deren Studium beabsichtige ich vorzüglich nur einen leichteren Uebergang zu meinem Hauptgegenstande, welcher die Straf-Rechtswissenschaft insbesondere ist, und ich lasse es darum gerne dahingestellt, welchen Werth für sich man diesen vorläufigen Bemerkungen über das Rechtsstudium überhaupt beilegen möge. Nur darf ich wohl soviel glauben, daß sie nicht ohne allen Werth und Nutzen für den die Rechte Studirenden, zumal in derjenigen Periode seines Universitätsstudiums sind, wo er sich bereits mehr einzelnen Hauptzweigen der Jurisprudenz und so auch insbesondere der Straf-Rechtswissenschaft zuwendet. Denn eben in dieser

mittleren Periode seiner Universitätszeit hat er häufig den Blick auf das Ganze seines Fachs und den Zusammenhang der einzelnen Theile desselben, diesen Ueberblick, den er wohl beim Anfange seiner akademischen Laufbahn vorzüglich durch das Studium der juristischen Encyclopädie und Methodologie gewonnen haben mag, wieder verloren. Und doch soll er diesen lebendigen Blick auf das Ganze — zu keiner Zeit bei seinem Studiren verlieren; auch beim Studiren der einzelnen Zweige seines Fachs soll ihn dieser Blick stets leiten, und gegen beschränkte oder einseitige Richtungen seines Studiums schützen. —

Nun aber zur Sache. — Um einen bestimmten und vollständigen Begriff von der Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft überhaupt zu gewinnen, müssen wir uns zuerst über deren allgemeinen Gegenstand, das Recht überhaupt verständigen.

Alles Recht bezieht sich zunächst auf äussere Handlungen des Menschen; und diejenigen seiner Handlungen sind äussere, welche auf die Sinnenwelt ausser ihm einwirken, und insoferne auch andern Menschen erkennbar sind. Alles Recht setzt aber nothwendig auch eine Coexistenz des Menschen mit andern Menschen voraus; diese Coexistenz ist, so zu sagen, der Boden aller Wirksamkeit des Rechts. Eine dem Wesen der Menschheit angemessene Co=

existenz mehrerer Menschen heißt inzwischen nichts Anderes, als: diese mehrere Menschen, denen insgesammt eine vernünftig-sinnliche Natur zukommt, wollen und sollen dieser ihrer Natur gemäß zusammenleben, so, daß ihnen insgesammt die Freiheit des äussern Handelns, (als der Grundbedingung der Erhaltung und Entwicklung ihrer innern Freiheit, der Behauptung ihrer sittlichen Würde) verbleibe, oder, mit andern Worten, daß der Gebrauch der Willkür des Einen den Gebrauch der Willkür beim Andern nicht ausschliesse. Dieß fordert das oberste Rechts-Gesetz der Vernunft, welches sich dahin aussprechen läßt: alle Menschen haben an sich gleiche Sphäre der Willkür oder sind sich gleich im Gebrauch ihrer Willkür. Und nach diesem obersten Rechts-Gesetze der Vernunft, welches die gegenseitige äussere Freiheit aller coexistirenden Menschen begründet, und zugleich der Freiheit jedes Einzelnen seine gehörigen Schranken steckt, soll sich auch jedes besondere wirkliche Recht oder Rechts-Gesetz gestalten. Die volle Geltendmachung oder Realisirung des Rechts aber kann nur in dem Staate und durch denselben eintreten.

Hiernach ist denn das wirkliche Recht überhaupt: das Bestehen der äussern Freiheit der Menschen durch gegenseitige Beschränkung des Gebrauchs ihrer Willkür, nach von dem Staate — im Geiste

des allgemeinen Willens — gegebenen und garantirten Gesetzen. Und ein Recht, einzeln genommen, ist die durch ein solches Gesetz des Staats begründete Möglichkeit einer Person, ihre Willkür gegen die Willkür anderer Menschen, nöthigenfalls auch durch Zwang geltend zu machen. Jedes Recht ist insofern erzwingbar, oder die Möglichkeit der Anwendung des Zwanges (der physischen Gewalt zur Geltendmachung des Rechtes) gehört zum Wesen alles Rechtes. Diese Erzwingbarkeit bildet jedoch nicht den alleinigen Charakter des Rechts; sondern dessen tieferer, das Recht von der Moral näher unterscheidender Charakter ist darin zu finden, daß die Rechtsnorm für alle rechtlichen Individuen äusserlich erkennbar seyn muß.

Die bloße Kenntniß der in einem Staate bestehenden Gesetze (des positiven Rechts desselben) ist aber nur Gesetzkunde, noch nicht Rechtswissenschaft im wahren Sinne. Diese, soll sie den Namen einer Wissenschaft verdienen, darf sich keineswegs auf jene Gesetzkenntniß allein beschränken; sondern sie muß mit derselben — auch Philosophie und Geschichte des Rechts verbinden. Geben wir der Rechtswissenschaft diesen ihr ohne Zweifel gebührenden Standpunkt und Umfang, so ergibt sich damit auch ihr wahrer Begriff; sie ist hiernach die zusammenhängende und umfassende Erkenntniß

des gesammten Rechts, des natürlichen und positiven, nach allen seinen Gründen und Quellen.

Juristen, die das bestehende Recht aller Völker oder Staaten der Erde erforscht hätten, wären aber Menschen von übermenschlicher Fassungskraft. Universaljuristen in diesem Sinne giebt es daher nicht; und braucht es auch nicht zu geben, sondern wir bedürfen nur hellsehender und gründlicher Juristen für die einzelnen Staaten, nur der Rechte und Gesetze dieser einzelnen Staaten ganz kundiger Männer. Diese durch die Natur der Sache und durch den gewöhnlichen practischen Zweck des Rechtsstudiums bedingte Beschränkung eben dieses Studiums auf den Rechtszustand einzelner Staaten muß jedoch richtig verstanden, und nicht hier wieder in einem zu beschränkten Sinne genommen werden. Die zuläßige Beschränkung des juristischen Studiums, die wir meinen, kann sich nämlich nur auf jene Gesetzkunde, oder, mit andern Worten, auf die Kenntniß des positiven Rechtes eines Staates beziehen, ohne aber das Studium der jedem wahren Juristen unentbehrlichen philosophischen und historischen Elemente der Rechtswissenschaft überhaupt auszuschließen. Denn um ein Rechtsgelehrter im vollen Sinne des Wortes zu seyn, möge er nun in diesem oder jenem Staate leben und wirken, genügt es, wie schon gesagt worden, nicht an bloßer Gesetzkunde,

sondern mit dieser Gesetzkunde muß die Aneignung und Durchdringung jener philosophischen und historischen Rechtskenntnisse verbunden seyn, welche die allgemeinen Grundlagen und den Schlüssel zum positiven Rechte enthalten. Nur eine solche, das Ganze der Rechtswissenschaft, d. h. ihre philosophischen, historischen und positiven Elemente umfassende Bildung wird den vollendeten Juristen machen; und diese umfassende Bildung soll daher jeder der Jurisprudenz sich Widmende zu erlangen streben, weil er sonst in jedem Lande nur ein Stümper in seinem Fache seyn wird. Die Erhaltung und Fortbildung des Rechtes ist ja überhaupt die Aufgabe des Juristen, in welchem Staate er auch lebe, und in welcher besondern Richtung sein berufsmäßiges Wirken sich auch zeige, sey es in der Eigenschaft eines Richters oder Advokaten, eines Rechtslehrers oder Gesetzgebers.

Was ich nun weiter zu sagen habe, bezieht sich indessen auf den deutschen und insbesondere auch auf den württembergischen Juristen.

Die deutsche Rechtswissenschaft umfaßt, soviel deren positive Quellen belangt, das mosaische, römische, canonische und longobardische Recht, dann deutsche Reichs- und Bundes-Gesetze, deutsche Gewohnheitsrechte und den deutschen Gerichtsgebrauch; hierzu kommen noch in Bezug auf einzelne deutsche

Staaten, die besonderen Gesetze und Gewohnheitsrechte und der Gerichtsgebrauch in diesen Staaten.

Unsere deutsche Jurisprudenz hat mithin nach ihrer allgemeinen Grundlage, welche sie mit jeder Jurisprudenz gemein hat, die philosophische und historische Erkenntniß des Rechts überhaupt und seiner Entwickelung im Staate, und als deutsche Jurisprudenz insbesondere die historische und dogmatische Erkenntniß des deutschen Rechts, nach dessen oben erwähnten verschiedenen Quellen, zur Aufgabe.

Die Theile oder einzelnen Zweige der deutschen Jurisprudenz und ihr Verhältniß zu einander wird folgende Uebersicht bemerklich machen:

A. Philosophie des Rechts; welche sich wieder abtheilen läßt:

I. in das Vernunft- oder Naturrecht, und

II. in die Philosophie des positiven Rechts;

B. Positive Rechtswissenschaft, die sowohl die Kenntniß der allmähligen Entwicklung des bestehenden Rechts-Zustandes, als die Kenntniß des gesammten positiven Stoffs des Rechts umfaßt; daher

I. historische Kenntniß des gemeinen deutschen positiven Rechts, nach seinen verschiedenen Quellen — allgemeine Rechtsgeschichte und vor-

zuglich römische und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte;

II. dogmatische Kenntniß des gemeinen deutschen Rechts; und zwar

1. die sogenannten theoretischen Fächer:

a. Privatrecht (Inbegriff der Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen untereinander), welches nach seinen Quellen wieder zerfällt, in

aa. römisches Civilrecht,

bb. Lehenrecht,

cc. gemeines deutsches Privatrecht,

dd. Territorial-Privatrecht (Landrecht);

b. öffentliches Recht (Inbegriff der Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Staatsunterthanen), das sich abtheilt:

aa. in eigentliches Staatsrecht — deutsches Bundesstaatsrecht und Territorial-Staatsrecht,

bb. Straf- (Criminal-) Recht — gemeines deutsches und particuläres,

cc. Kirchenrecht — katholisches und protestantisches,

dd. Polizeirecht

ee. Cameral- und Finanzrecht,

ff. Militärrecht

gg. Völkerrecht.

2. die sogenannten practischen Fächer:

a. Civilproceß — gemeiner und partikulärer,

b. Straf- (Criminal-) Proceß — gemeiner und partikulärer,

c. Lehre von der willkührlichen Gerichtsbarkeit — die s. g. Cautelar-Jurisprudenz, die Notariatskunst und die Behandlung des Vormundschafts- und Hypotheken-Wesens,

d. Referir- und Decretirkunst in Criminal- und Civilsachen, und Behandlung sonstiger Kanzlei-Geschäfte (Kanzlei-Praxis).

Zu den nächsten Hülfs-Kenntnissen der Jurisprudenz gehören:

1. juristische Litterär-Geschichte;

2. Auslegungskunst (Hermeneutik) und Kritik des positiven Rechts, besonders des römischen;

3. Anthropologie — somatische und psychische;

4. gerichtliche Arzneiwissenschaft (medicina forensis); und

5. die sogenannten Staatswissenschaften überhaupt, vorzüglich aber Polizei-Wissenschaft und Politik.

Von den allgemeinen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, deren Kenntniß bei dem angehenden Gelehrten jeden Fachs und folglich auch beim angehenden Juristen schon mit seinem Eintritt ins

akademische Studium voraus zu setzen ist, sprechen wir hier nicht.

Diese Vorbereitung zu den Universitätsstudien durch Erlernung der alten und etwa auch einiger neueren fremden Sprachen, der Geographie, Universal-Geschichte, so wie der Anfangsgründe der mathematischen und philosophischen Wissenschaften, ist zwar allerdings sehr wichtig, und ohne eine solche gründliche Vorbereitung auch dem akademischen Studium, auf was immer für ein Fach sich dasselbe beziehen möge, kein wahres Gedeihen zu versprechen. Allein diese erforderliche Vorbildung darf man wenigstens in Württemberg, wo für alle Inländer die Erlaubniß zum Studiren von ihrer vorgängigen strengen Prüfung über die nöthigen Vorkenntnisse abhängt, wohl in der Regel voraussetzen. Aber auch bei dieser Voraussetzung muß gleichwohl dem umfassenden juristischen Studium auf der Universität das gehörige Zeitmaas vergönnt werden. Und nach den jetzigen Anforderungen an einen gründlichen Juristen, der sich seiner Wissenschaft mit den dazu gehörigen Hülfswissenschaften wahrhaft bemächtigt haben soll, kann wohl dem juristischen Universitätsstudium in der Regel keine kürzere Zeit als vier Jahre, gesetzt werden; wie auch schon unsere organischen Gesetze für die Universität Tübingen v. J. 1811. Art. XV. bestimmen. Diese vierjährige Studirzeit

somit als Regel angenommen, erachte ich den nachstehenden Studienplan, vorzüglich für unsere würtembergischen Juristen für angemessen; gern unterstelle ich ihn jedoch weiterer sachkundigen Prüfung, so wie im Einzelnen gewissen Modifikationen, die die wirkliche Einrichtung und Reihenfolge der akademischen Vorträge oder die besondern Bedürfnisse der einzelnen Studirenden mit sich bringen mögen. Nach diesem Plane, wobei ich übrigens, wie nicht unbemerkt bleiben soll, den Vorschlägen Wenings (m. s. dessen Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Landshut 1821. S. 430. xc.) zwar nicht durchaus, doch großentheils gefolgt bin, wären nun die zu hörenden Vorlesungen unter die acht akademischen Halbjahre in dieser Ordnung zu vertheilen:

Erstes Halbjahr.

1. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft,
2. Natur- oder Vernunftrecht,
3. Logik,
4. allgemeine (äußere) Rechtsgeschichte, oder wenigstens römische Rechtsgeschichte,
5. Universalgeschichte, oder dafür Mathematik.

Zweites Halbjahr.

1. Institutionen,
2. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,

3. Physik.
4. Anatomie oder Physiologie,
5. Geschichte des europäischen Staaten-Systems.

Drittes Halbjahr.

1. Pandekten (erste Hälfte),
2. Staatsrecht — deutsches Bundes- und Territorial-Staatsrecht,
3. Psychologie.
4. Statistik.

Viertes Halbjahr.

1. Pandekten (zweite Hälfte),
2. gemeines deutsches Privatrecht,
3. Straf- (Criminal-) Recht — gemeines und particuläres,
4. ordentlicher Civil-Proceß — gemeiner und particulärer.

Fünftes Halbjahr.

1. Lehen-Recht,
2. Kirchen-Recht,
3. die summarischen Civilprocesse,
4. der Straf- (Criminal-) Proceß,
5. Particular — Privatrecht (Landrecht) und etwa
6. Methaphysik.

Sechstes Halbjahr.

1. Pandekten zum zweitenmale (erste Hälfte),
2. Hermeneutik des Rechts,
3. Polizeiwissenschaft,

4. gerichtliche Arzneiwissenschaft,
5. philosophische Moral.

Siebentes Halbjahr.

1. Pandekten zum zweitenmal (zweite Hälfte),
2. Straf- (Criminal-) Recht zum zweitenmal,
3. Lehre von der willkührlichen Gerichtsbarkeit,
4. ein Exegeticum über das römische Recht,
5. Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, und etwa
6. Aesthetik.

Achtes Halbjahr.

1. ein Practicum in Criminal- und Civilsachen,
2. Völkerrecht,
3. Politik,
4. Philosophie des positiven Rechts,
5. allgemeine oder wenigstens juristische Litterär-Geschichte.

Die nach diesem Plane in das achte oder letzte Halbjahr verwiesenen Vorlesungen werden aber vorzüglich ernstes und eifriges Privatstudium zur Ergänzung fordern. Und als besonderer Gegenstand dieses Privatstudiums in der letzten Universitätszeit muß hier noch die vergleichende Jurisprudenz d. h. die vergleichende Betrachtung der verschiedenen Gesetzgebungen, insbesondere der römischen und germanischen, in Bezug auf die wichtigeren Rechtsin-

stitute derselben, bemerklich gemacht werden. Durch diese vergleichende Jurisprudenz, wozu die Vorlesungen über Politik und Philosophie des positiven Rechts zunächst die Anregung geben, und die Hauptgesichtspunkte darbieten werden, wird sich der Jurist vorzüglich über den gemeinen Haufen seiner Standesgenossen erheben, und zur geschickten Fortbildung des Rechts, insbesondere in den höheren Kreisen des akademischen Lehramts, des Schriftstellers, des Staatsmanns und Gesetzgebers befähigen.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen über das gesammte Rechtsstudium nebst den dazu gehörigen Hülfswissenschaften mögen nun noch nähere Bemerkungen über einzelne Punkte des Gegenstandes hier ihren Platz finden.

In dem obigen Studienplane habe ich das Naturrecht und die Philosophie des positiven Rechts dergestalt von einander gesondert, daß das Studium des Naturrechts dem ersten Halbjahre, das der Philosophie des positiven Rechts aber dem letzten Halbjahre zugewiesen wurde. Dieß fodert, wie mir scheint, eine besondere Erläuterung und Rechtfertigung.

Unter Naturrecht versteht man wohl richtig denjenigen Theil der practischen Philosophie, welcher die natürlichen, d. h. die aus der Natur der Menschheit sich nothwendig ergebenden Rechtsgesetze zum

Gegenstande hat; und nicht unpassend heißt es auch Vernunftrecht, insofern die nurerwähnten natürlichen Rechtsgesetze unmittelbar durch die menschliche Vernunft begründet und erkannt werden.

Verschieden von diesem Natur= oder Vernunftrechte ist nun die Philosophie des positiven Rechts, welche es mit der Prüfung der Vernunftmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der in einem Staate geltenden Gesetze, diese sowohl einzeln, als auch vorzüglich in ihrem Verhältnisse zu einander betrachtet, zu thun hat. Diese Rechtsphilosophie setzt schon die Kenntniß des natürlichen und positiven Rechts voraus, indem eben eine ihrer wesentlichen Aufgaben die ist, die positiven Rechtsinstitute mit den Normen des Naturrechts zu vergleichen, und nach diesen zu würdigen. Doch ist damit die Gesammtaufgabe der Rechtsphilosophie noch nicht erschöpft. Denn nicht blos die Vernunftmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit der positiven Gesetze soll sie gehörig würdigen; und hierzu wird in Wahrheit nicht wenig erfordert. Es gehört dazu nicht blos eine gründliche Einsicht in das ganze Gesetzgebungs=System eines Staats, sondern auch eine lebendige Erkenntniß von den Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen dieses Staats, von dem sittlichen, intellectuellen und ökonomischen Zustande der Nation, und den Verhältnissen des Staats zu den andern, vorzüglich benach=

barten Staaten. Und so kommen wir folgerichtig auf die Behauptung, daß das Studium der Philosophie des positiven Rechts einen durch philosophische, historische, staatswissenschaftliche und eigentlich juristische Studien bereits gebildeten und erstarkten Kopf voraussetze, wenn es wirklich fruchtbar werden, und nicht vielmehr den Kopf verwirren, oder zu Schwindeleien und dünkelhaftem Absprechen über die bestehenden Rechtsinstitute verleiten soll.

Wohl wird man also den Vorschlag natürlich finden, diese Philosophie des positiven Rechts, welche, so zu sagen, den Culminationspunkt der rechtswissenschaftlichen Bildung begreift, erst im lezten akademischen Semester zu studiren, während dagegen die Vorlesungen über das Naturrecht schon im ersten Halbjahre gehört werden sollen.

Das Naturrecht wird in der Regel sowohl von Lehrern der philosophischen, als auch der juristischen Facultät vorgetragen. Ob nun der angehende Jurist diese naturrechtlichen Vorlesungen bei einem Philosophen oder Rechtsgelehrten hören solle, stelle ich dahin. Meinerseits indessen möchte ich, wenn der Philosoph ein wahrer und klarer Denker ist, diesem den Vorzug geben, insofern die Juristen, welche über Naturrecht lesen, doch öfters weniger zum freien Philosophiren darüber anregen, und gar leicht aus dem positiven Rechte Stützpunkte für ihre Behauptungen

entlehnen, wodurch der reine philosophische Charakter der Wissenschaft nur verlieren muß. Aber ausser Zweifel ist es, daß die Philosophie des positiven Rechts nur von einem Rechtsgelehrten vorgetragen werden kann, von einem Rechtsgelehrten jedoch, der mit seiner positiven Rechtskenntniß historische, philosophische und staatswissenschaftliche Bildung in vorzüglichem Maaße vereinigt, und schon fest auf der Höhe steht, zu welcher er seine Zuhörer durch diese Vorträge erheben will und soll.

Manchem mag es auch bei dem vorgelegten Studienplane auffallen, daß, außer dem Naturrecht und der Philosophie des positiven Rechts, noch Logik, Psychologie, Metaphysik, Moralphilosophie und etwa auch Aesthetik von dem Rechtsstudirenden auf der Hochschule erlernt werden sollen. Wenigstens die Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moralphilosophie wird man vielleicht in meinem Plane streichen, und gegen das akademische Studium dieser Wissenschaften einwenden: „die trockene Logik habe man ja schon auf dem Gymnasium erlernt; die mit Grübeleien und Hypothesen erfüllte Metaphysik aber sey überhaupt entbehrlich, oder jedenfalls der Gewinn daraus der darauf verwandten Zeit und Geistes-Anstrengung nicht entsprechend; und die Moralphilosophie sey vollends kein Bedürfniß für den Juristen, sondern nur für den Pädagogen und Theologen."

Hierauf antworte ich im Allgemeinen, daß die Philosophie zu allen Dingen nütze; und darum ohne Zweifel auch dem Juristen fromme, oder vielmehr eben so unentbehrlich sey, als dem Gelehrten anderer Fächer. Denn sie ist ja die Grundwissenschaft, welche für die meisten andern Wissenschaften Grundsätze und Regeln hergiebt, welche das Band ausmacht, das die einzelnen Wissenschaften vereinigt, welche den Verstand schärft, und uns das Gebiet des Geistigen in der durch sie zur Selbstverständigung gelangenden Vernunft aufschließt. Das Studium der Philosophie wird so vorzugsweise die allgemeine Befähigung zum Gelehrten geben, und in das Reich der wahren Wissenschaftlichkeit einführen können. Deßhalb hat auch die Erfahrung aller Zeiten gelehrt, daß die gänzliche Vernachlässigung der Philosophie den nachtheiligsten Einfluß auf die Ausbildung der mehrsten übrigen Arten des menschlichen Wissens hatte.

Mit vollem Unrecht wird daher in neuester Zeit das Studium der philosophischen Wissenschaften, zumal von den Juristen, mehr als sonst vernachläßigt; und Leztere verwenden nun vielleicht zu viel Zeit auf historische und insbesondere rechtsgeschichtliche Forschungen, indem diese — und gewiß auch mit Recht — in unsern Tagen wieder mehr zu Ehren gekommen sind. Aber man falle doch nicht von ei-

nem Extrem in's andere. Vor einigen Jahrzehenden war ein zu großes Lärmen, Drängen und Treiben in den philosophischen Studien; und manche Jünglinge vernachläßigten darüber sehr die historischen und positiven Wissenschaften. Jezt dagegen wird von vielen Studirenden, vorzüglich Rechtsstudirenden, jene wichtige Grundwissenschaft, die Philosophie, auf der Universität beinahe gänzlich übergangen; man wirft sich lieber gleich und ganz dem Brodstudium in die Arme, und füllt die von diesem übrig gelassene Zeit gewöhnlich blos noch mit geschichtlichen Studien aus. Und doch muß, wie ich oben schon auseinander sezte, der vollendete Jurist mit historischem und positivem Wissen auch philosophische Bildung verbinden.

Die Logik wird zwar allerdings schon auf der Schule mitgenommen; aber doch da nur selten gründlich erfaßt und eingeübt, weil der junge Kopf da häufig noch nicht für diese abstracte, trockene Wissenschaft Reife und Sinn genug hat. Insofern aber die Logik die Denklehre, und auch eigentlich die Wissenschaftslehre in formaler Hinsicht ist, insofern darf sie gewiß auch ein wiederholtes, reiferes Studium noch auf der Universität in Anspruch nehmen. Wenn sich die spitzfindige Scholastik des Mittelalters vorzüglich aus der einseitigen Beschränkung auf blos logisches oder formales Denken ergab und

darin gefiel; so gefallen sich dagegen in unsern Tagen manche Gelehrte, und selbst Schriftsteller vom philosophischen Fache, in der vermeintlich genialen Erhebung über die logischen Regeln des Denkens, wodurch sie dann eben auch in manche geniale Irrthümer, Sprünge und Schwindeleien gerathen.

Die Metaphysik, als die Lehre von dem wahren Wesen der Dinge und dem Urgrunde ihres Daseyns, diese Wissenschaft, deren Gegenstand somit die Erforschung der übersinnlichen Welt überhaupt ist, vermag uns allerdings wenig Gewisses von dieser — hinter und über den sinnlichen Dingen liegenden — übersinnlichen Welt zu erkennen zu geben. Aber jedenfalls erhebt sie doch den Geist, übt ihn im höhern Denken, und führt ihn in's Reich der Ideen, ohne welche die Wissenschaft und das Leben der reineren Licht- und Richtpunkte entbehrte. Wie sollte man es also dem wissenschaftlichen und überhaupt wahrhaft gebildeten Juristen nachsehen mögen, wenn er den Aufgaben und Bestrebungen der Metaphysik ganz fremd bliebe?

Und eben so nahe liegt ihm auch die Moralphilosophie, diese Wissenschaft von den Anforderungen und Gesetzen unserer sittlichen Natur. Ohne das Studium dieser Wissenschaft, welche den Kampf der reingeistigen Natur des Menschen (seiner innern Freiheit) mit seinen sinnlichen Trieben und Strebun-

gen aufzeigt, und den Sieg jener über diese nicht nur als möglich, sondern auch als pflichtmässig darstellt, wird der Jurist manche Punkte des Naturrechts und der Psychologie kaum gründlich verstehen lernen. Denn wie nahe verwandt, wenn auch noch von einander verschieden, sind sich nicht Moral und Recht, sittliches und rechtliches Handeln?

Hat der Rechtsstudirende auch noch Muße und Gelegenheit, Vorlesungen über die Aesthetik zu hören, so gehe er doch auch vor diesen nicht vorüber. Er soll durch dieses Studium keineswegs den Sinn für ernste Wissenschaften verlieren, oder ein flacher Schöngeist werden; aber er soll und kann dadurch das Gefühl und Urtheilsvermögen für das echte Schöne, d. h. seinen Geschmack ausbilden. Und eben diese Geschmacksbildung, welche zugleich auf Reinheit und Bündigkeit seiner Sprache und seines Styls wohlthätig einwirken muß, thut gewiß auch dem Juristen Noth. Mit der Erweiterung und Vermehrung dieser Geschmacksbildung unter den Juristen werden wir die noch da und dort gewöhnliche — barbarische, breite und schwerfällige Actensprache mehr und mehr verschwinden sehen, so daß dann auch andere gebildete Menschenkinder unsere juristischen Aufsätze und Vorträge lesen und verstehen mögen.

Was das Studinm der Psychologie betrift,

so habe ich zwar auch darüber Manches zur Beherzigung des Juristen zu sagen; dieß bleibt aber schicklicher demjenigen Kapitel vorbehalten, welches von den besondern Hülfskenntnissen der Strafrechtswissenschaft handelt, indem die Psychologie eben vorzugsweise für das Criminalfach Hülfswissenschaft ist.

Daß ich indessen in dem vorgelegten Studienplane und allem bisher darüber Gesagten überhaupt zu viel Vorliebe für die philosophischen Wissenschaften zeige, wird man mir, wie ich hoffe, nicht Schuld geben.

Man wird es um so weniger thun, je genauer man jenen Plan ansieht, und im Ganzen erwägt. Denn auch den historischen, naturwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen Studien widerfährt darin, meines Bedünkens, ihr volles Recht.

Was nämlich zuerst die allgemeinen historischen Kenntnisse betrift, so habe ich in dem Plane nicht nur die Universalgeschichte aufgenommen, insofern auch diese auf den Gymnasien noch häufig minder umfassend und anregend vorgetragen wird, sondern vorzüglich auch die dem dereinstigen Staatsmanne besonders wichtige Geschichte des europäischen Staatensystems empfohlen, und auch die allgemeine Literärgeschichte, worüber wohl auf jeder Universität Vorlesungen gehalten werden sollten. Diese allgemeine Literärgeschichte wird überhaupt den

Ideenkreis des Studirenden erweitern, und vorzüglich seinem Privatstudium nach der Universitätszeit erst die rechte und freie Richtung geben können. Daher es mir auch angemessen schien, die Benutzung dieser Vorlesungen in das lezte akademische Halbjahr zu verweisen.

Als für den Juristen nothwendige besondere historische Kenntnisse sind aufgenommen die allgemeine, oder wenigstens die römische Rechtsgeschichte, und die deutsche Staats= und Rechtsgeschichte, wie auch die juristische Literärgeschichte, wenn nicht allgemeine Literärgeschichte gehört werden kann, womit dann jene verbunden würde.

Wird, wie es sonst gewöhnlich war, auf einer Universität allgemeine, d. h. auf alle Zweige der deutschen Jurisprudenz sich beziehende Rechtsgeschichte vorgetragen, — und ich weiß wenigstens keinen ganz überzeugenden Grund, warum es nicht auch noch jezt also gehalten werden soll; so werden sich diese Vorlesungen, bei dem Reichthum des Stoffes, freilich zunächst auf die sogenannte äussere Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte des Ursprungs und der Veränderungen unserer positiven Rechtsquellen beschränken müssen.

Aber damit will ich keineswegs behauptet haben, daß nun die innere Rechtsgeschichte, d. h. die Kenntniß der allmähligen Entwickelung und Ausbil=

dung unserer positiven Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute selbst — dem Rechtsstudirenden fremd bleiben dürfe. Vielmehr wird er erst durch diese innere Rechtsgeschichte, in das Wesen und den Geist des positiven Rechts gehörig einzudringen befähigt seyn. Nur fragt es sich, ob ihm nicht diese Kenntniß der allmähligen Ausbildung der Rechtsbegriffe am leichtesten und angemessensten zugleich mit den dogmatischen Vorträgen über die einzelnen Rechtszweige selbst beigebracht werden dürfte? ob nicht durch diese Verbindung des Geschichtlichen mit dem Dogmatischen, wo jenes diesem zur Einleitung dient, auch der Vortrag des letztern an Interesse und Klarheit gewönne? — Ich wenigstens bin für die Bejahung der Frage; wenn gleich die entgegengesetzte Ansicht, welche für die Verbindung der Darstellung der äußern und innern Rechtsgeschichte ist, heutzutage mehr Anhänger hat.

In Ansehung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse, die sich nach dem obigen Plane der Jurist als wissenschaftlich Gebildeter überhaupt, und für seinen juristischen Beruf insbesondere zu eigen machen soll, scheinen mir wenigstens die Physik, die Anatomie und die gerichtliche Arzneiwissenschaft vorzüglich empfehlenswerth. Zwar sind auch die Physiologie und Chemie, wie sich nicht verkennen läßt, für jeden Gebildeten in mehr als Einer Hinsicht in-

teressant; allein für den Rechtsstudirenden wüßte ich doch zu diesen Studien ohne Abbruch der ihm nothwendigeren, auf der Universität keine Zeit zu finden.

Durch das Studium der Physik und Anatomie aber wird er sich vorzüglich zum Studium der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vorbereiten. Inwiefern ihm inzwischen die Kenntniß der lezten, zumal in Bezug auf das Criminalfach nöthig sey, davon wird besser erst in einem der folgenden Kapitel die Rede seyn.

Unter den *staatswissenschaftlichen* Disciplinen sind es, außer der Staatengeschichte, dem philosophischen und positiven Staats- und Völkerrechte, noch die Statistik, die Polizeiwissenschaft, die Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft und die Politik, die ich im obigen Studienplane aufnahm. Und ich glaube nicht, daß ich hierin zu viele Forderungen an den Rechtsstudirenden mache. Man vergesse doch nicht, daß der Jurist ohne solche staatswissenschaftliche Studien — immer nur einen beschränkten Gesichtskreis behaupten wird, und wenigstens dereinst keinen tüchtigen Staatsmann oder Gesetzgeber in seiner Person darstellen kann.

Nicht ganz ohne Grund wirft man Manchen unserer Juristen noch immer vor, daß sie nur Gesetzmänner seyen, daß ihnen das *ganze* Wesen und Leben des Staats nach seinen vielfachen Beziehungen

ziemlich fremd bleibe, und daß sie eben deßhalb von den verschiedenen Anforderungen an eine umsichtige und übereinstimmende Staatsgesetzgebung und Regierung, und insbesondere auch von den großen Bewegungen unserer Zeit in Bezug auf äusseres und inneres Staatenleben wenig Notiz nähmen oder wenig klare Begriffe hätten. Diesen und ähnlichen bitteren Vorwürfen suche also der Rechtsstudirende im Voraus zu begegnen durch das Studium der politischen Geschichte und der wichtigeren andern staatswissenschaftlichen Disciplinen.

Unter diesen liegt ihm, besonders in Bezug auf das Criminalfach, die Polizeiwissenschaft vorzüglich nahe. Aber auch das Studium der Politik ist ihm wohl zu empfehlen; indem eben diese Wissenschaft es ist, welche ihn den Zusammenhang zwischen dem innern und äussern Staatsleben — nach den Grundsätzen des Rechts und der Klugheit gründlich erkennen lehrt, und durch diese gründliche Erkenntniß ihn dann am ersten vor politischen Schwindeleien und eiteln Staatsverbesserungsplanen, denen sich in neuerer Zeit manche Jünglinge hingaben, bewahren wird. Der Rechtsstudirende versäume also nicht die Vorlesungen über Staatskunst oder Politik, sofern ihm solche Vorlesungen, die aber meines Bedünkens auf keiner Universität fehlen sollten, offen stehen. Absichtlich habe ich in-

dessen die Benutzung solcher politischen Vorlesungen in das letzte Halbjahr verlegt, weil die Politik, gleich der Philosophie des positiven Rechts, zu ihrem angemessenen Studium einen beinahe schon fertigen Juristen voraussetzt.

Uebrigens ist die Politik mit der Philosophie des positiven Rechts nahe verwandt, obgleich nicht Eines und Dasselbe. Die Philosophie des positiven Rechts nämlich führt nur auch zu einer innern Rechtspolitik; während die auf inneres und äusseres Staatsleben überhaupt sich beziehende Politik den Rechtszustand des Staats nur als Eines von den mehreren Lebenselementen desselben betrachtet und behandelt. Zwar ist gerade dieses Element — der Rechtszustand — eines der wichtigsten im Staatsleben; aber nicht blos dieß hat die Politik zu zeigen, sondern auch, daß und wiefern der Rechtszustand, diese wahre Unterlage eines jeden Staats, sich auch mit den übrigen nöthigen Anstalten für ein gesundes und blühendes Staatsleben vereinigen lasse, so, daß sie sich wechselseits erhalten und fördern.

Wenn ich nun, nach allem bisher Gesagten, auf das Studium der positiven Rechtszweige selbst komme, so darf ich wohl kaum im Allgemeinen bemerken, daß diesen dem Juristen immerhin wichtigsten positiven Studien, die meiste Zeit und Anstrengung gewidmet seyn müssen. — Denn diese

positiven Rechtszweige bilden ja den Kern seines Faches. Vorzüglich aber das römische Recht, welches für unser gemeines deutsches Civilrecht die Hauptgrundlage bildet, und bei der Eigenthümlichkeit und Großartigkeit seiner Entwicklung und Ausbildung, für jede Zeit der gründlichen Forschung des Juristen werth bleiben wird, muß mit fortgesetztem Ernst und Eifer studirt werden.

Die Institutionen des römischen Rechts wünschte ich erst in dem zweiten Halbjahre deßwegen studirt zu sehen, weil sie den Eingang in das weite Römerrecht begründen, und den Systematismus dieses Rechtsgebäudes am leichtesten erkennen lassen. Sie sind daher für den Anfänger des Rechtsstudiums sehr wichtig, wichtiger, als dieser gewöhnlich einsieht. Aber gerade deßhalb scheint mir das erste Halbjahr der Universitätszeit, wo der Jüngling die rechte Methode des Studirens kaum noch kennt, und auch oft noch von den ersten Reizen der akademischen Freiheit zu sehr befangen ist, für das Studium der Institutionen noch nicht geeignet. Den Institutionen folgen dann — in natürlicher Ordnung die Pandekten; und diese zwei Mal zu hören, möchte wohl als Regel zu empfehlen seyn. Denn der große Umfang und das verwickelte Detail dieses Pandekten-Studiums, womit auch vorzüglich Quellenstudium, d. h. Nachlesen der wichtigern Ge-

setzesstellen im Corpus j. r. und Erforschung ihres wahren Sinnes verbunden werden muß, machen ohne Zweifel eine durchgängige und ernstliche Wiederholung dieses Studiums nothwendig. Und nachhelfend dabei, vorzüglich für das gedachte Quellenstudium, kann und wird sich das Exegeticum bewähren, welches ich in das siebente Halbjahr verwiesen habe.

Zum Schlusse dieses Kapitels nun noch einige Worte über die Art, wie das akademische Studiren überhaupt und so auch das akademische Rechtsstudium am besten betrieben werden möge. Mit dem bloßen Anhören der Vorlesungen und dem mechanischen Nachschreiben derselben ist es noch keinesweges gethan. Ueberall müssen den auch noch so geschickten und regen Bemühungen des vortragenden Lehrers selbstthätiges Denken und geordnetes und tüchtiges Privatstudium von Seiten des Zuhörers entgegen kommen und nachhelfen. Sein Privatstudium muß durch Selbstthätigkeit des Nachdenkens und Forschens belebt, und durch genaue Ordnung geleitet werden. Zur Ordnung, zur strengen Ordnung im Arbeiten kann sich überhaupt der Jurist, den sein künftiger Beruf häufig in eine Menge verschiedenartiger Geschäfte führt, nicht frühe genug gewöhnen. Und was wäre ferner das Privatstudium — ohne selbstthätige Verarbeitung und Fortbildung des gegebenen Stoffes? Die Hauptforderungen dieses

geordneten und selbstthätigen Privatstudiums lassen sich aber, wie mir scheint, in Folgendem zusammenfassen. Auf jede Lehrstunde soll sich der Zuhörer in der Art vorbereiten, daß er das Pensum des Lehrbuchs, welches in dieser Stunde zu erklären ist, zuvor durchlese und den Inhalt desselben überdenke. Die Lehrstunden selbst aber soll er nicht allein regelmäßig besuchen, sondern ihnen auch seine fortgesetzte Aufmerksamkeit schenken.

Ob und wie viel er dabei nachschreiben solle, hängt von der Beschaffenheit des Lehrbuchs, von der Lehrart des Lehrers und vorzüglich auch von der besondern Art des Lehrstoffes ab. Jemehr dieser historischer oder rein dogmatischer (positiver) Art ist, desto mehr wird dem Gedächtnisse durch Nachschreiben nachgeholfen werden müssen; je mehr er aber philosophischer Art ist, desto mehr wird freies Auffassen des Vorgetragenen und gleichzeitiges Denken darüber nöthig, eben dadurch aber das Nachschreiben ganz oder wenigstens theilweise ausgeschlossen seyn. Im Allgemeinen läßt sich also wohl nur soviel sagen: daß es unzweckmäßig sey, Alles, was vorgetragen wird, niederzuschreiben, weil über dem mechanischen Geschäfte des Schreibens die Aufmerksamkeit auf den Vortrag getheilt wird. Eben so wenig zweckmäßig dürfte es aber auch, wenigstens bei Vorlesungen über historische und dogmatische

Fächer, seyn, gar nichts niederzuschreiben; weil sonst einer nicht vollständigen Auffassung oder einem nicht sehr guten Gedächtniß später alle Nachhülfe fehlen würde. Endlich muß auch zu Hause eine Wiederholung (Repetition) der Lehrvorträge stattfinden. Und diese Wiederholung wird am zweckmäßigsten darin bestehen, daß der Text des Lehrbuchs, in Verbindung mit den Erläuterungen, Berichtigungen und andern wichtigen Zusätzen des Lehrers, nochmals gelesen und durchdacht, der Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen erwogen, zu leichterer Uebersicht und Durchdringung gewisser schwierigen Materien eigene Tabellen und kurze Aufsätze gefertigt, auch über besonders wichtige oder bestrittene Sätze die einschlagenden Gesetzesstellen und gute Abhandlungen oder Handbücher bewährter Schriftsteller nachgelesen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf unser gemeines deutsches Recht.

Nur im Staate läßt sich von einem eigentlichen Strafrechte sprechen. Denn ausser demselben oder im sogenannten Naturstande giebt es nur Befugnisse Einzelner zur Abwehrung fremder Willkür und Gewalt; und diese Befugnisse enthalten noch keineswegs das, was man unter dem Strafrechte zu begreifen hat.

Aber mit der Entstehung und Ausbildung eines Staats begründet und entwickelt sich auch in demselben das Strafrecht, d. h. die Befugniß und Nothwendigkeit, von Staats wegen Diejenigen, welche sich gewisser bedeutenderen Verletzungen bürgerlicher Pflichten, gewisser Gewaltthätigkeiten und Angriffe auf die Person oder Güter ihrer Mitbürger schuldig machen, dafür mit einem vom bloßen Schadenersatze verschiedenen positiven Uebel, welches wir eben Strafe nennen, zu belegen. Die in dieser Hinsicht vom Staate aufgestellten allgemeinen Normen bilden dann die Strafgesetze desselben; und diese

gehören daher auch in der Regel zu den frühesten Gesetzen der Staaten.

Kein Staat kann nämlich bestehen, ohne innerhalb seines Bereichs ein Strafrecht geltend zu machen; dieses Recht zu strafen hängt mit dem Wesen des Staats innig zusammen, ist eine der Grundbedingungen seiner Erhaltung. Die Erreichung des Staatszwecks fordert es, daß dem Bürger mittelst gesetzlicher Gebote oder Verbote gewisse Verhaltensnormen als Zwangspflichten vorgeschrieben werden, und zwar, insofern deren Erfüllung für das Gemeinwohl besonders wichtig erscheint, und um diese Erfüllung desto mehr zu sichern, bei Androhung und Verhängung eines positiven Uebels für Jeden, welcher solcherlei Zwangspflichten verletzen wird.

Und so ist das Strafrecht des Staats überhaupt das Recht der nach Gesetzen geschehenden Androhung und Verhängung eines besondern Uebels gegen gewisse Gesetzesübertreter.

Was für Handlungen und Unterlassungen können aber vom Staate verpönt werden, oder, mit andern Worten, die Gegenstände seiner Strafgesetzgebung seyn? Geht die Strafgesetzgebung eines Staats von einer richtigen Ansicht des Staatszweckes aus, welcher in seiner Totalität — Sicherheit der Rechte und auch die physische und sittliche Wohlfahrt seiner Mitglieder umfaßt; so wird diese Straf-

gesetzgebung nicht blos eigentliche Rechtsverletzungen, sondern überhaupt diejenigen Handlungen und Unterlassungen der Bürger mit Strafe zu belegen haben, durch welche die Sicherheit und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gestört wird; unter der Voraussetzung jedoch, daß es keine andere gelindere Mittel, wie z. B. Polizeimaßregeln, öffentliche Belohnung, Civiljustizzwang u. s. w., giebt, die solche Sicherheit und Ordnung zu erhalten vermögend sind.

Diese Sicherheit und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft können nämlich auf unmittelbare und mittelbare Weise gestört werden, je nachdem eine Handlung oder Unterlassung eine wirkliche Rechtsverletzung (oder auch den blosen Versuch einer solchen) enthält, oder nur die Gelegenheit zu einer Rechtsverletzung eröffnet, oder sonst der bürgerlichen Ordnung und ihrer freien Entwicklung Hindernisse in den Weg legt. Unmittelbare Störungen der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung, oder, was dasselbe heißt, wirkliche oder wenigstens versuchte Rechtsverletzungen werden allerdings vorzugsweise, doch nicht gerade durchaus mit Strafe zu belegen seyn; sondern wohl nur diejenigen darunter, zu deren Verhinderung andere leichtere Mittel, namentlich der Civiljustizzwang, nicht für ausreichend erachtet werden können.

Dergleichen besonders verpönte Rechtsverletzungen belegt nun der neuere Sprachgebrauch vorzugsweise mit dem Namen Verbrechen; die geringeren derselben aber häufig auch mit dem schonendern Namen Vergehen. Jene mittelbaren Störungen der bürgerlichen Ordnung hingegen, die der Staat gleichfalls zu verpönen nöthig findet, nennt man heutzutage Polizei-Uebertretungen oder Polizei-Vergehen. Was für mittelbare Störungen der öffentlichen Ordnung aber so bedeutsam erscheinen, daß sie mit Grund in die Sphäre der Strafgesetzgebung gezogen werden können, und nicht vielmehr der bloßen Sicherheits- und Sitten-Polizei anheimfallen; dieß läßt sich aus allgemeinen wissenschaftlichen Principien nicht wohl entscheiden und kann jedenfalls hier nicht näher entwickelt werden. Nur soviel läßt sich im Allgemeinen sagen: um nicht zu viele Handlungen der Staatsbürger zu Polizeivergehen zu stempeln, und dadurch die Unbefangenheit und Freiheit des bürgerlichen Lebens ohne Noth zu verkümmern, muß der Grad der Gefahr gewisser Handlungen und Unterlassungen für die öffentliche Ordnung im Vergleiche mit der Wichtigkeit einer öffentlichen Strafe wohl erwogen werden; und das Ergebniß dieser vergleichenden Abwägung, ob nämlich jene Gefahr oder der Strafzwang das größere Uebel für das Ganze des Staatsorganismus sey,

wird allein den Ausschlag geben dürfen. Dabei ist nie zu vergessen, daß, wenn die Polizei-Strafgewalt allzu strenge und vielthätig verfährt und die Bürger wie unmündige Kinder behandelt, eine niedrige sclavische Gesinnung in den Bürgern Wurzel fassen, und damit das wahre Lebensprincip des Staats, d. i. Ehre, Geradheit und reine Selbstthätigkeit seiner Bürger gelähmt werden muß.

Bisher haben wir indessen blos die äusseren Eigenschaften einer Handlung oder Unterlassung, wodurch sie Gegenstand eines Strafgesetzes werden kann, ins Auge gefaßt. Nun setzt aber der Begriff und die Wirksamkeit aller vernunftgemäßen Strafgesetzgebung — und nur von einer solchen kann hier überhaupt die Rede seyn — nothwendig auch eine gewisse innere oder subjective Eigenschaft derjenigen Handlungen oder Unterlassungen voraus, worauf sich eben diese Gesetzgebung bezieht. Oder mit andern Worten: die Strafgesetzgebung kann sich nur auf imputable Handlungen und Unterlassungen der Bürger beziehen. Die nothwendige subjective Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung von Jemanden liegt somit darin, daß ihm diese Handlung insofern, als er sie hätte vermeiden können, zur Schuld zugerechnet werden kann. Denn offenbar ist das Strafgesetz für Den ohne Bedeutung und Zweck, welcher nicht durch die Vorstellung desselben

von der Begehung der verpönten That abgehalten werden konnte. Wer der rechtlichen Zurechnung unfähig ist, kann nach keinem Strafgesetze und folglich gar nicht bestraft werden. Soll aber eine That Jemanden rechtlich imputirt werden können, so muß er nicht blos als äussere oder physische, sondern auch als psychische Ursache derselben angesehen werden können.

Das heißt: die That muß aus seiner Willkür hervorgegangen seyn. Unter Willkür (empirischer Willensfreiheit) verstehe ich hier aber nichts Anderes, als die Freiheit eines Handelnden, nach Erwägung der Gründe für und wider eine Handlung, sich zu deren Unterlassung oder Begehung zu entschliessen. Von welcher Art diese Gründe seyen, die seinen Entschluß bestimmten, ob moralische oder blos sinnliche oder gemischte, ist für den Begriff jener Willkür einerlei; es genügt hierzu, daß dem Handeln eine Vorstellung der Gründe für und wider dasselbe und eine Bestimmung durch diese oder jene Gründe vorangieng. Und somit setzt die Zurechnung einer strafbaren That zur rechtlichen Schuld voraus, daß der Handelnde bei dem ihm zu Gebote gestandenen Gebrauche seiner Seelenkräfte die That hätte unterlassen können. Mit dieser innern Willkür bei seinem Handeln muß indessen, wie sich von selbst versteht, auch äussere Freiheit, d. i. Unabhängigkeit von der Gewalt an-

derer Menschen, wie vom äusseren Naturzwange verbunden seyn.

Es schien mir nothwendig, vorerst diese allgemeinen Begriffe über das Strafrecht, die Strafgesetzgebung und deren Gegenstände kurz anzugeben, ehe ich zur eigentlichen Aufgabe dieses Kapitels schritte. Nun aber wollen wir erörtern, was unter der Strafrechtswissenschaft selbst zu verstehen sey, welche Stelle sie im Gebiete der gesammten Rechtswissenschaft einnehme, und welchen Umfang insbesondere unsere deutsche Strafrechtswissenschaft behaupte.

Die Strafrechtswissenschaft ist die Wissenschaft der Rechte des Staats, welche durch Strafgesetze gegen Unterthanen, als Uebertreter derselben begründet sind. Dieser von Feuerbach (s. s. Lehrb. des p. R. §. 1.) aufgestellte allgemeine Begriff der Strafrechtswissenschaft ist ohne Zweifel eben so richtig, als präcis; und die Begründung dieses Begriffes findet sich auch in dem bisher über das Strafrecht Bemerkten.

Unter dem Strafrechte verstehet man aber auch, insofern es zunächst im objectiven Sinne genommen wird, den Inbegriff derjenigen Gesetze, welche sich auf solche antisociale Handlungen beziehen, die eine Strafe rechtlich zur Folge haben. Solche antisociale, nach dem Gesetze eine Strafe begründende Handlungen heißt man wohl auch im Allgemeinen —

Verbrechen. Der Begriff von Verbrechen in diesem weitesten Sinne (von dem engern Begriffe war oben die Rede) und der Begriff von Strafe stehen so mit einander in Wechselbeziehung; eine gesetzlich-strafbare Handlung und ein Verbrechen im weitesten Sinne sind sonach identische Begriffe.

Der römische Ausdruck „crimen" kann auch in demselben allgemeinen Sinne, wie unser Wort „Verbrechen" genommen werden; und insofern läßt sich auch die Bezeichnung „Criminalrechtswissenschaft" als gleichbedeutend mit „Strafrechtswissenschaft" vertheidigen. Aber die auch noch übliche Benennung „peinliches Recht" möchte billiger Weise jetzt ausser Gebrauch zu setzen seyn, indem sie an die grausame Criminal-Justiz früherer Zeiten zu sehr erinnert, und das Wort „peinlich," d. h. wehethuend den höhern und allgemeinen Charakter und Zweck der Strafen nicht ausdrückt.

Aus dem angegebenen Begriffe der Strafrechtswissenschaft ergibt sich auch die Stellung dieser Wissenschaft im Gebiete der gesammten Jurisprudenz. Das Strafrecht ist hiernach ein Theil des öffentlichen Rechts, d. h. desjenigen Rechtszweigs, der die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsregierung und den Staatsunterthanen bestimmt. Denn auch das Strafrecht hat es mit Rechtsverhältnissen

der Staatsunterthanen zur Staatsregierung insofern zu thun, als der Staat zur Erhaltung seines Bestands und gesunden Lebens Strafgesetze giebt, und diese sofort auch gegen jeden Uebertreter derselben — im Staatsinteresse und von Staats wegen geltend zu machen befugt und verpflichtet ist.

Zu dem Staatsrechte aber, welches auch ein Zweig des öffentlichen Rechtes, nämlich derjenige Theil desselben ist, welcher die Art und die Grenzen der Wirksamkeit der Staatsgewalt (die Verfassung des Staats) bestimmt, stehet das Strafrecht in einem coordinirten Verhältnisse. Es darf daher auch mit diesem Staatsrechte in keinen Zwiespalt gerathen, sondern muß sich den Fundamental-Gesetzen des Staats anschließen, und im Einklange mit diesen seine Durchbildung erhalten. Ist dieses nicht der Fall, bleibt das Strafrecht eines Staats hinter seinen vielleicht liberalen Grundgesetzen zurück und im Widerspruch mit denselben; so werden und können sich auch diese noch so liberalen Grundgesetze für die bürgerliche Freiheit des Volkes nur wenig wirksam erweisen.

Als irrig stellt sich, nach allem Bisherigen, die Ansicht mancher ältern Criminalisten dar, wonach sie das Strafrecht unter das Privatrecht stellten. Sie glaubten diese Stellung vorzüglich dadurch gerechtfertigt, daß sie in den Gegenständen des Straf-

rechts — in den Verbrechen doch im Grunde — nur Privat-Handlungen zu erkennen meinten. Allein dagegen darf man nur einwenden: daß ja eben dergleichen Privathandlungen vorzüglich auf die Störung des allgemeinen Ansehens der wichtigeren Gesetze für das Gemeinwohl — und dieß sind ohne Zweifel die Strafgesetze — mehr oder weniger unmittelbar gerichtet sind, und dadurch einen eigenthümlichen, das Staatsinteresse zunächst angreifenden Charakter bekommen.

Das Privat- oder bürgerliche Recht hat es nur mit den Rechtsverhältnissen der Staatsunterthanen gegen einander zu thun; und unterscheidet sich eben dadurch vom Strafrechte, welches sich auf die durch Gesetzes-Uebertretungen begründeten Rechte des Staats auf Bestrafung solcher Uebertretungen bezieht. Darum hat es auch das Strafrecht für sich mit der Privatgenugthuung des durch ein Verbrechen Verlezten nicht zu thun. Die Erledigung solcher Privatgenugthuungs-Ansprüche gehören eigentlich vor den Civilrichter, und nur aus Gründen der Gesetzgebungspolitik, welche auf möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Rechtsverfahrens zielen, wird öfters, jedoch unter Einschränkungen, auch jener civilrechtliche Punkt den Strafgerichten zugleich zur Erledigung überlassen.

Durch das Bisherige ist, wie ich glaube, das

Wesen des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft im Allgemeinen genugsam beleuchtet, und wir wenden uns nun zu der Unterscheidung zwischen natürlichem und positivem Strafrechte.

Aus der Philosophie, dieser Vernunft-Wissenschaft oder Wissenschaft der Ideen, zu deren Aufgaben vorzüglich auch die Erkenntniß der Freiheit des Menschen und ihrer bestmöglichen Entwickelung und Herrschaft im innern und äussern Menschenleben gehört, aus der Philosophie bildet sich auch das Naturrecht, oder dieses ist vielmehr ein Zweig von ihr, nämlich ein Theil der sogenannten practischen Philosophie. Das Naturrecht beschäftigt sich nun auch in derjenigen Abtheilung, die dem natürlichen öffentlichen Rechte gewidmet ist, mit dem Strafrechte des Staats nach blos philosophischen oder Vernunftbegriffen.

Es wird hier nämlich, abgesehen von der positiven Strafgesetzgebung der besondern Staaten, das Strafrecht überhaupt nach den wesentlichen Forderungen und Gesichtspunkten entwickelt, welche die philosophirende Vernunft für die Begründung und gehörige Ausübung desselben in jedem Staate — vermöge seines Zwecks und Anspruchs auf Erhaltung — aufzustellen genöthigt ist. Es heißt darum auch allgemeines oder philosophisches Straf- (Criminal-) Recht.

Dieses natürliche Strafrecht ist mithin die aus der gesetzgebenden Vernunft des Menschen — im Hinblick auf den Staat, dessen Wesen und nothwendige Erhaltungsmittel — hervorgehende Wissenschaft der Gründe, Bedingungen und Grenzen der Ausübung der Strafgerechtigkeit.

Das positive Strafrecht dagegen hat die wirklichen Rechte eines besondern Staats aus gegebenen Strafgesetzen zum Gegenstande.

Dasselbe erhält daher sein Daseyn und seine Sanction von der gesetzgebenden Gewalt des besondern Staats; die positive Gesetzgebung dieses Staats ist seine nächste Quelle.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß ein solches positive und jenes natürliche Strafrecht Gegensätze bilden dürfen, obschon sich diese Opposition in der Wirklichkeit freilich nicht selten zeigt. Vielmehr soll jedes positive Strafrecht im möglichsten Einklange mit den Forderungen der philsophischen Strafrechtswissenschaft stehen, aus dieser seine Grundbestimmungen schöpfen, die von dieser gezogenen Schranken eines vernunftmäßigen Strafzwanges einhalten, und eben so, wie sich überhaupt positives Recht zum Naturrechte verhalten soll, nur eine weitere Entwickelung, nähere Bestimmung und Anwendung der rechtsphilosophischen Grundsätze auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des besondern Staats darlegen. Die-

ses eben ist die große und darum schwierige Aufgabe einer gerechten und weisen Strafgesetzgebung, daß, während sie den scharfen Blick auf die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des besondern Staats und seiner Bewohner heftet, sie sich zugleich auch das reine Auge für die allgemeinen Forderungen der Menschheit und ihrer Entwickelung erhalte, daß sich somit in ihrem Werke Erfahrung und Vernunft durchdringen, und zu einem organischen Ganzen gestalten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über natürliches und positives Strafrecht soll uns nun das den vaterländischen Juristen insbesondere in Anspruch nehmende gemeine deutsche Straf- oder Criminal-Recht beschäftigen. Der Begriff, die Hauptbestandtheile und Quellen dieses deutschen Strafrechts sind hier nämlich in möglichster Kürze anzugeben.

So lange unsere deutsche Reichsverfassung bestand, gab es ein gemeines deutsches Criminalrecht mit formeller Allgemeingültigkeit in den Reichslanden, so weit diese nicht abweichende oder näher bestimmende particuläre Strafgesetze, oder auch eine particuläre Strafpraxis hatten. Insofern kam daher dem gemeinen deutschen Criminalrechte in den einzelnen Territorien nur eine beschränkte, subsidiäre Gesetzeskraft zu. Diese subsidiäre Gesetzeskraft hatte es aber durch das Reichsverband, durch die von Kai-

ser und Reichsständen — als der gemeinsamen Reichs-Gesetzgebungsgewalt — ausgegangene Bekanntmachung oder Reception gewisser Strafgesetze erhalten. Im Allgemeinen hatte sich also im deutschen Reiche das gemeine Criminalrecht auf dem nämlichen Wege, wie unser gemeines Civilrecht, gebildet; nur mit dem Unterschiede, daß für lezteres das römische Recht mehr Hauptrecht wurde, während dasselbe fremde Recht für das Criminalrecht sich mehr nur als Hülfsrecht geltend machen konnte.

Seit der Auflösung des Reichsverbandes und dem Eintritte eines deutschen Staatenbundes giebt es aber keine solche in den innern Rechtszustand der deutschen Staaten so weit eingreifende allgemeine deutsche Gesetzgebungsgewalt mehr, wie unter der Reichsverfassung. Damit wurde indessen das bisher bestandene gemeine deutsche Recht, und so auch das gemeine deutsche Criminalrecht im Ganzen nicht aufgehoben, sondern bestehet, seinem Inhalte nach und in der nunmehrigen Eigenschaft eines anerkannten Landesrechts noch fort in den einzelnen deutschen Staaten, so fern und so weit ihm nicht Particular-Gesetze und Praxis dieser Staaten derogiren. Auch versteht es sich dabei, daß solche Rechtssätze, die sich zunächst nur auf die vormalige Reichsverfassung bezogen, überall nicht mehr gelten.

Alles bisher Gesagte findet denn auch auf unser

Würtemberg Anwendung. Auch hier gilt noch das gemeine deutsche Criminalrecht, so weit nicht besondere Landesgesetze und Praxis ein Anderes oder Näheres bestimmen. Aber auch in unserem Vaterlande, wie in andern deutschen Staaten, wird das Bedürfniß lebhaft gefühlt, daß an die Stelle des gemeinen deutschen Criminalrechts, dieser nicht mehr befriedigenden, nicht gehörig bestimmenden, noch zusammenhängenden Masse strafrechtlicher Normen, die aus vielen einzelnen, zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Gesichtspunkten verfaßten Gesetzen und eben so verschiedenartigen Ansichten der Doctrin und Praxis zusammengesucht werden müssen, ein zeitgemäßes, umfassendes Landes-Strafgesetzbuch zu treten habe; und wir dürfen uns auch der Hoffnung überlassen, ein solches Gesetzbuch in Bälde zu bekommen.

Bis dahin aber ist das eifrige Studium des gemeinen deutschen Criminalrechts unsern Juristen noch immer nöthig; und eben dieses Studium wird uns auch zur leichten und gründlichen Aneignung der künftigen Landes-Gesetzgebung am besten vorbereiten.

In Ansehung des Stoffes, den die Wissenschaft unseres deutschen Criminalrechts umfaßt, sind zwei Haupttheile derselben zu unterscheiden, nämlich: 1) das eigentliche Straf- oder Criminalrecht, und 2) der Straf- oder Criminal-Proceß.

Das eigentliche Criminal- (Straf-) Recht be-

greift die allgemeinen und die besondern Bestimmungen über Verbrechen (im weitesten Sinne) und deren Strafen, ohne sich auf das Verfahren hinsichtlich der wirklichen Ausübung der Strafgerechtigkeit einzulassen. Es zerfällt hinwieder

a) in den allgemeinen (mehr blos philosophischen) Theil,

und

b) in den besondern (mehr positiven) Theil.

Der allgemeine Theil enthält die Grundsätze, welche bei allen Gattungen und Arten von Verbrechen zur Anwendung kommen können; somit allgemeine Grundsätze über den Begriff und die Zurechnung eines Verbrechens überhaupt, über die mögliche verschiedene Theilnahme an einem Verbrechen, über die Natur und Arten der Strafe, über allgemeine Schärfungs- und Milderungs-Gründe, über die richterliche Ausmessung relativ-bestimmter Strafen u. dgl. Man nennt diesen Theil auch vorzugsweise den philosophischen, weil die allgemeinen Grundsätze, die er enthält, zumal bei der ihm in den neuern Zeiten gegebenen Richtung und Ausbildung, weniger aus den positiven Gesetzen, als aus den auf das Strafrecht angewandten philosophischen Disciplinen, dem Naturrechte, der Logik und Psychologie, und zum Theil auch aus der allgemeinen Gesetzgebungspolitik geschöpft sind.

Der besondere Theil des deutschen Strafrechts giebt und entwickelt die Begriffe der verschiedenen Gattungen und Arten von Verbrechen, und bestimmt die beziehungsweise durch dieselben verwirkten Strafen. Man nennt ihn auch vorzugsweise den positiven Theil, weil seine Bestimmungen über das Eigenthümliche der einzelnen Verbrechen, und über die Strafen derselben mehr in den positiven Gesetzen begründet sind, als die Grundsätze des allgemeinen Theils. Ganz positiver Natur ist aber dieser besondere Theil, zumal bei der jezigen Gestalt und Ausbildung unseres deutschen Criminalrechts, auch nicht, indem auch in ihm manche Lücken oder hinter der Zeit zurückgebliebenen Bestimmungen der Gesetze durch die Philosophie und Gesetzgebungspolitik ergänzt oder modificirt worden sind.

Der allgemeine und der besondere Theil unseres Criminalrechts stehen zu einander, überhaupt in diesem Verhältniß: der allgemeine Theil ist der Schlüssel und die Grundlage für das Ganze, insofern er die strafrechtlichen Grundbegriffe und Grundnormen enthält; der besondere Theil aber begreift eine auf diese Grundbegriffe und Grundnormen basirte Entwickelung der einzelnen Verbrechen, nach ihren Merkmalen, und mit Angabe der durch dieselben verwirkten Strafen. Hieraus erhellet nun leicht, daß und warum ohne vorgängige gründliche Erkenntniß des

allgemeinen Theils unseres Criminalrechts, der besondere Theil desselben keineswegs mit gehöriger Klarheit und Tiefe erfaßt werden könne.

Was den andern Haupttheil unserer Strafrechtswissenschaft, den Strafproceß, betrifft, so enthält dieser die Normen über das strafrechtliche Verfahren. Die allgemeine Aufgabe dieses Verfahrens aber ist: die Verbrechen und deren nähere Beschaffenheit zu erkundigen, die Urheber derselben auszumitteln, und ihre Schuld gehörig unter das Strafgesetz zu subsumiren.

Dieser zweite Haupttheil der Strafrechtswissenschaft ist indessen für sich so wichtig und umfassend, daß ihm in der neueren Zeit mit allem Grund eigene Lehrbücher und Vorlesungen gewidmet werden. In der That fehlt es hier selbst dann nicht an Stoff zu halbjährigen Vorlesungen, wenn man auch damit keine practischen Uebungen verbinden läßt, sondern sich rein innerhalb der Sphäre der Strafproceßlehre hält. Und Lezteres scheint mir darum angemessen, weil eben diese Strafproceßlehre auch eigentlich nur Theorie, und zwar eine nicht so leichthin und kurz, wie etwa Manche glauben, zu erfassende Theorie ist. Denn ihre Normen über die Ordnung, wie die einzelnen Handlungen eines Strafprocesses einander folgen sollen, die Schranken, welche sie diesen verschiedenen Handlungen selbst vorschreibt, ihre Grundsätze

über die Beweismittel und deren Kraft und andere dergleichen Punkte verlangen wohl ein gründliches und zusammenhängendes Studium. Die Vorlesungen über diese Proceßtheorie werden sich freilich auch hier und dort bei einzelnen Punkten einem Criminalpracticum annähern; gleichwohl behält dieses immerhin seine eigene Aufgabe. Das Criminalpracticum soll nämlich mit Uebungen verbundene Anweisungen geben, wie sowohl Criminal-Untersuchungen angemessen zu führen (Kunst des Inquirirens), als schon fertige Untersuchungsacten zum Zweck der Entscheidung zu behandeln sind (Referir- und Decretirkunst).

Von den verschiedenen Quellen unseres gemeinen deutschen Criminalrechts will ich hier nicht ausführlich sprechen, indem ein specielles Eingehen in diese Materie schicklicher der Rechtsgeschichte und den Vorlesungen über das Criminalrecht selbst vorbehalten bleibt. Nur eine kurze übersichtliche Angabe und Charakterisirung dieser Quellen dürfte hier an ihrer Stelle seyn.

Als einheimisches Strafgesetz muß zuerst die peinliche Gerichtsordnung Carls V. v. J. 1532. genannt werden. Ueber den Werth dieser p. G. O. waren die Criminalisten in ihren Meinungen immer sehr getheilt. Einige sprachen ihr alles Verdienst ab, Andere erhoben sie wohl über Verdienst. Die

Wahrheit liegt ohne Zweifel auch hier in der Mitte, und zur richtigen Würdigung dieses legislativen Werks, wie jedes andern Gesetzbuchs oder bedeutsamen schriftstellerischen Produkts, gehört vorzüglich, daß man sich in die Zeit seiner Erscheinung versetze, und die Bedürfnisse eben dieser Zeit vor Augen habe. Für ihre Zeit war die p. G. O. ohne Zweifel eine verdienstliche und wohlthätige Erscheinung, indem sie vorzüglich eine gehörige Besetzung der Criminal-Gerichte, die gehörige Vertheidigung des Angeklagten, die Abstellung der die Criminaljustiz bis dahin lähmenden Asyle anordnete, und besonders auch durch eine ausführliche, und für jene Zeit wirklich ausgezeichnete Judicienlehre die Tortur mehr regelte und beschränkte.

Daß sie aber andererseits wegen ihrer Zusammenmischung fremder und einheimischer Rechte der wahren organischen Einheit entbehrt, manche Verbrechen ganz übergeht, in Ansehung der meisten Strafbestimmungen noch Mittelalters-Barbarei athmet, und das rechte Verhältniß der Strafen zu den einzelnen Verbrechen nicht oft trift, daß sie überhaupt allzuhäufig an die richterliche Willkür verweiset; diese und andere Mängel lassen sich, zumal nach unsern jetzigen Anforderungen an ein Strafgesetzbuch, auch keineswegs mißkennen. Ungeachtet solcher Mängel würde aber die p. G. O. doch

durch die Anwendung allmälig mehr Durchbildung und Einheit gewonnen haben, wären nicht hinwieder die sich immer mehr erweiternde Landeshoheit der deutschen Staaten und damit die Territorial-Gesetzgebungen in verschiedenen Richtungen eingreifend dazwischen getreten. In unserer neuesten Zeit nun stehet diese p. G. O. so ziemlich als eine abgestorbene Frucht früherer Jahrhunderte da; denn wenn sie gleich noch im Ganzen eine gültige Quelle unseres gemeinen deutschen Criminalrechts ist, so sind doch gar viele ihrer Bestimmungen durch Particular-Gesetze, und vorzüglich auch durch den neuern Gerichtsgebrauch völlig aufgehoben, oder sehr modificirt.

Außer der p. G. O. sind noch andere deutsche Reichs-Gesetze, insbesondere der Landfriede von 1495. in Verbindung mit dem Religionsfrieden von 1555., die Reichs-Polizeiordnungen von 1530. 1348. und 1577., und die Reichsabschiede von 1512. 1529. und 1654. als Quellen zu nennen. Jedoch enthalten diese Reichsgesetze nur Bestimmungen über gewisse Gattungen von Verbrechen, wie Hochverrath, Landfriedensbruch, Gotteslästerung, Wucher u. s. w.

Die römischen und canonischen Gesetze kommen auch als subsidiäre Criminal-Rechtsquellen in Betracht, nicht nur, weil sie überhaupt als subsidiäres Recht in Deutschland aufgenommen sind,

sondern auch, weil man die Bestimmungen dieser fremden Rechte bei den deutschen allgemeinen und Particular-Strafgesetzen hin und wieder zur Richtschnur genommen, und auf dieselben verwiesen hat. Doch haben diese Rechte nur in den auf unsere Verhältnisse noch anwendbaren und durch die Praxis nicht aufgehobenen Bestimmungen hinsichtlich einzelner Materien, z. B. in der Lehre von der Criminal-Verjährung, von der Privat-Genugthuung, von einigen Beweismitteln u. s. w. noch Gültigkeit.

Unter den Quellen des deutschen Criminalrechts wird von einigen Criminalisten auch noch insbesondere die Analogie unserer Criminal-Gesetze aufgeführt. Diese Analogie ist aber keine von diesen Gesetzen selbst verschiedene Quelle, sondern nur das Resultat einer besondern Anwendung dieser Gesetze. Die Entscheidung aus Rechtsanalogie geschieht nur nach dem Geiste, d. i. nach der Absicht und dem Grunde der Gesetze, indem hiernach die Bestimmung des Gesetzes auf die in demselben nicht ausgedrückten Fälle ausgedehnt wird. Diese Analogie sezt nur legem in hypothesi, non in thesi obscuram voraus, ist aber als ein Ergebniß der logischen Interpretation, ohne welche sich überhaupt keine genügende richterliche Gesetzesanwendung denken läßt, im Strafrechts-Gebiete eben so zulässig, wie im bürgerlichen Rechte.

Eine besonders heutzutage reichhaltige Quelle unseres gemeinen Criminalrechts bildet aber der gemeine Gerichtsgebrauch oder die Gerichtspraxis. Diese Praxis ist jedoch nicht identisch mit dem eigentlichen Gewohnheitsrechte. Lezteres, als aus der den Privaten zustehenden Autonomie hervorgehend, kann in dem zum öffentlichen Rechte gehörigen Strafrechte keinen Platz finden. Jene Gerichtspraxis dagegen ist der Inbegriff der aus dem Verfahren und Rechtsprechen der Gerichte sich bildenden Observanzen in der Art zu verfahren und zu entscheiden. Die Gerichts-Observanzen beim Verfahren beruhen auf einer von der gesetzgebenden Gewalt stillschweigend erlaubten mehrmaligen Uebung; und bilden insofern eine Quelle des gemeinen deutschen Processes.

Die bei der Rechtsprechung von den Gerichten zum Grunde gelegten Thesen aber können nur insofern eine gültige Criminalrechts-Praxis bilden, als 1) die unvollkommene Gesetzgebung über die in Foro angenommene Thesis gar keine, oder 2) nur eine dunkle Bestimmung enthält, oder 3) die Bestimmung des Gesetzes, als von dem Gesetzgeber stillschweigend aufgehoben betrachtet werden darf.

Daß nun die bemerkten Voraussetzungen bei unserm unvollkommenen Zustande der gemeinen deutschen Criminal-Gesetzgebung gar nicht selten eintreten,

kann kein Sachkundiger läugnen. Und darum läßt sich auch unserm neueren Gerichtsgebrauche unter den eben angedeuteten Beschränkungen sein Platz in der Reihe der Quellen unseres gemeinen Criminalrechts nicht absprechen. Es war gewiß unter allen gegebenen Verhältnissen wohlthätig und nothwendig, daß ein solcher mit der Zeit fortschreitender Gerichtsgebrauch unserer gemeinen deutschen Straf-Gesetzgebung nachhalf. Wie stände es noch ohne ihn mit unserer deutschen Strafrechtspflege; in welchem schneidenden Contraste erschiene sie heutzutage mit unsern Zeitbegriffen und übrigen durch die Zeit fortgerückten öffentlichen Institutionen? Aus einem übel verstandenen Gesetzes-Rigorismus diesem Gerichtsgebrauche wieder sein Recht nehmen wollen, hieße daher nichts Anderes, als alte Barbarei in die neue Zeit der Bildung zurückbringen.

Endlich ist noch eine Quelle der deutschen Strafrechtswissenschaft zu bemerken, die man auch hier und da in neuester Zeit, theils aus Mißverständniß, theils wegen ihres wirklichen Mißbrauchs wieder in Mißcredit oder um ihren Einfluß zu bringen sucht. Ich meine die Philosophie des Strafrechts; denn diese ist, richtig verstanden, nicht sowohl blosses Hülfsmittel, als vielmehr selbst ein integrirender Theil unserer Straf-Rechtswissenschaft. Sie enthält die aus der freien Reflexion über das Wesen der

Verbrechen und den Zweck der Strafen hervorgehenden allgemeinen Grundsätze in Ansehung der Bedingungen und Mittel eines gerechten Strafzwangs, und die Regeln über die in Bezug auf einen gewissen Staat und dessen positive Gesetzgebung zulässigen Formen und Modificationen der Anwendung jener allgemeinen Grundsätze. Wenn sonach diese Philosophie des Strafrechts eines Theils auch auf dem natürlichen oder allgemeinen Strafrechte beruht; so ist sie doch mit diesem nicht identisch.

Denn die Anwendbarkeit der natürlichen Strafgrundsätze ist andern Theils und vorzüglich hier ja bedingt durch den Geist der positiven Gesetzgebung eines Staats selbst. Die Strafrechtsphilosophie soll eben als solche lehren, in wie weit mit den positiven Gesetzesbestimmungen jene allgemeinen Grundsätze des natürlichen Strafrechts in Einklang gebracht werden, oder zu ihrer Ergänzung dienen können.

Diese Strafrechtsphilosophie hat besonders seit dem lezten Viertel des vorigen Jahrhunders eine rasche Entwickelung erhalten; und es kann auch kein Criminalist unserer Tage auf vollendete Bildung Anspruch machen, ohne im Lichte dieser Wissenschaft zu wandeln. Manchen haben aber auch ihre Stralen blos geblendet und irre geführt; und so muß denn allerdings, zumal bei dem angehenden

Criminalisten, auch vor dem Mißbrauche dieser Strafrechtsphilosophie gewarnt werden, damit sie uns in der criminalistischen Theorie und Praxis nicht über alle Schranken der positiven Gesetzgebung hinausführe.

Drittes Kapitel.

Von den Hülfsmitteln der deutschen Strafrechtswissenschaft.

Als besondere Hülfsmittel unserer deutschen Strafrechtswissenschaft sind diejenigen Kenntnisse zu betrachten, welche die Vertrautheit mit den Quellen des deutschen Strafrechts zunächst befördern, und den Gebrauch der daraus geschöpften Lehren erleichtern.

Vor Allem muß der Buchstabe der bestehenden Strafgesetze erforscht werden; und da dieses ohne eine umfassende Kenntniß der Sprache, worin jene Gesetze geschrieben sind, nicht möglich ist, so sind hier ohne Zweifel die philologischen Kenntnisse zuerst, und als die unentbehrlichsten Hülfsmittel zu nennen. Außer der ohnehin für jeden Juristen nothwendigen genauen Kenntniß der lateinischen Sprache muß sich der deutsche Criminalist auch insbesondere die Kenntniß der altdeutschen Sprache erwerben, da die p. G. O. sowohl, als andere das Criminalrecht angehende deutsche Gesetze in dieser Sprache abgefaßt sind. Zur grammatischen Erläuterung

der p. G. O. ist hier als vorzüglich brauchbar nur zu empfehlen: C. W. *Walch* Glossarium germ. interpretationi C. C. C. inserviens, Jenae 1790.

Aber auch die Kenntniß der altdeutschen Rechts-Sprüchwörter, in welchen zudem ein Reichthum gesunder, und unmittelbar aus dem Leben geschöpfter Rechtsbegriffe liegt, darf dem deutschen Juristen, und insbesondere Criminalisten, nicht fremd bleiben, weil sie vorzüglich zur Erläuterung der Rechtsgewohnheiten des Mittelalters dienen, die mehr oder weniger auch auf das geschriebene deutsche Strafrecht einen Einfluß ausgeübt haben. In Bezug hierauf empfehle ich vor andern Schriften nur Eisenharts deutsches Recht in Sprüchwörtern (n. Ausg. Leipzig 1792.).

Als historische Hülfsmittel des deutschen Strafrechts sind, außer der dem Juristen überhaupt nothwendigen Kenntniß der römischen und deutschen Staats- und Rechts-Geschichte, hier noch zunächst zu nennen: die Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung und die der deutschen Strafrechtswissenschaft. Beide sind nicht miteinander zu verwechseln. Jene lehrt die Veranlassung unserer deutschen Criminalgesetze, die Zeit ihrer Entstehung, ihren Einfluß auf das öffentliche Leben, und ihre weiteren Schicksale; wie dieß z. B. in Ansehung der p. G. O. Malblancs Ge-

schichte dieser p. G. D. Nürnberg 1783. auf gründliche Weise leistet.

Die Geschichte unserer Strafrechtswissenschaft selbst aber giebt über die wissenschaftliche Behandlung dieses Rechtszweigs und über die Gesichtspunkte Aufschluß, aus welchen die Rechtsgelehrten zu verschiedenen Zeiten das Ganze und einzelne wichtigere Lehren desselben betrachtet und fortgebildet haben. Diese Geschichte begreift somit eine Darstellung der allmähligen Entwickelung und Ausbildung unseres Strafrechts als Doctrin. Die Geschichte der deutschen Strafgesetzgebung hingegen ist ein Theil der sogenannten äussern Rechtsgeschichte; und wird daher füglich zugleich mit der allgemeinen äußern Rechtsgeschichte studirt werden können. Die Geschichte unserer Strafrechtswissenschaft aber gehört zur innern Rechtsgeschichte, und wird selten in besondern Vorlesungen, noch ausführlich genug in der allgemeinen Rechtsgeschichte, vorgetragen. Diese Lücke muß daher vorzüglich das Privatstudium besonders in dem Zeitpunkte, wo sich der Rechtsstudirende zunächst mit dem Criminalfache beschäftigt, ausfüllen. Und zum Behufe dieses Privatstudiums verdienen besonders benuzt zu werden: Stübels System des allgem. p. R. Leipzig 1795. Th. I. §. 137—155. (die einen gediegenen Abriß dieser Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft enthal-

ten), und E. Henke's Grundriß einer Geschichte des p. R. und der p. R. W. Sulzbach 1809. 2 Bde, (in welchem Werke zwar nicht ohne manchen Wortprunk, doch mit philosophischem Geiste die Geschichte der d. Strafgesetzgebung mit der Geschichte der Ausbildung der d. Staatsrechtswissenschaft verbunden ist).

Was das Studium der Criminal-Gesetzgebungen und criminalrechtlichen Ansichten anderer Staaten, außerhalb Deutschland, betrift, so fällt dasselbe in den Kreis der vergleichenden Jurisprudenz überhaupt, von welcher oben (im ersten Kapitel) schon die Rede war. So interessant und den Gesichtskreis erweiternd aber auch die Kenntniß der Criminal-Gesetzgebungen und criminalrechtlichen Doctrinen des Auslandes, vorzüglich Englands und Frankreichs, für den deutschen Criminalisten seyn muß, so dürfen sich doch unsere angehende Rechtsgelehrte diesem Studium noch nicht zu viel hingeben. Auch nur erst gegen das Ende der Universitätszeit wird sich zu diesem Studium die erforderliche Geistesreife einfinden; aber das eigentliche Eindringen in diese vergleichende Jurisprudenz wird doch wohl erst dem umsichtigen und freien Forschen nach den Universitätsjahren vorbehalten bleiben. Es versteht sich übrigens, daß hier nicht von der Kenntniß der römischen, canonischen und altdeutschen Criminal-

Gesetze und criminalrechtlichen Begriffe die Rede ist, da diese Kenntniß theils in den Umfang unserer deutschen Criminal-Jurisprudenz selbst fällt, theils wenigstens zur Geschichte derselben gehört. Sondern ich meine hier nur die Erforschung solcher ausländischen Criminal-Gesetzgebungen und Doctrinen, die mit unserer deutschen Strafrechtswissenschaft in gar keinem eigentlichen Zusammenhange stehen.

Die Kenntniß dieser fremden Gesetzgebung und Jurisprudenz wird allerdings dem künftigen Staatsmanne und Gesetzgeber wohl zu Statten kommen, und selbst unentbehrlich seyn. Allein der angehende, noch in den Universitätsstudien begriffene Jurist verkennt seinen Standpunkt, wenn er schon viele Zeit auf jene Erforschung der ausländischen Rechtsansichten und Justiz-Einrichtungen verwendet. Und doch sind vorzüglich in unsern Tagen mehrere Anreize zu dergleichen Erforschungen auch schon für den studirenden Jüngling vorhanden; das rege Leben der jezigen Zeit in Hinsicht auf Verfassung und Gesetzgebung der Staaten reißt gerade ihn, sobald er sich einigermassen durch Talent und selbstthätiges Forschen auszeichnet, zu solchen blendenden Studien leicht einseitig hin. Darum läßt sich dann heutzutage auch nicht selten die tragicomische Bemerkung machen, daß Jünglinge von guten Anlagen, aber verleitet und geblendet durch jene Reize und halbver-

standene Behauptungen von Montesquieu, Delolme, Blackstone, Cottu, Feuerbach, Gräwell und Andern im Kopfe, über französisches, englisches und nordamerikanisches Recht und Gerichtswesen radotiren, und als seichte, anmaßliche Vielwisser dastehen, ohne noch festen Fuß auf ihrem deutschen Rechtsboden gewonnen zu haben.

Was ich bisher in Bezug auf ausländische Criminal-Jurisprudenz und Gesetzgebung gesagt habe, gilt im Wesentlichen auch vom Studium der sogenannten Criminalpolitik. Man verstehet unter derselben den Inbegriff der Grundsätze und Regeln, auf welche Art und durch welche Mittel die Forderungen des philosophischen Criminal-Rechtes in einem gewissen Staate und in Bezug auf dessen eigenthümliche Verhältnisse am leichtesten und zweckmäßigsten gesetzlich geltend gemacht werden können. Diese Criminal-Gesetzgebungspolitik richtet einerseits den Blick auf die Ideen der Philosophie oder auf das Wesen und die Ansprüche der allgemeinen Menschennatur, andererseits auf die Bedürfnisse und Schranken der Wirklichkeit in einem besondern Staate; und ist sonach mit der Philosophie des Strafrechts, die wir im vorhergehenden Kapitel als eine der Quellen unserer Strafrechtswissenschaft aufgeführt haben, zwar nahe verwandt, aber nicht identisch. Denn während die Strafrechtsphilosophie

nur innerhalb der Grenzen der positiven Strafgesetzgebung sich bewegen und wirksam erweisen darf; gehet die Criminalpolitik in ihrer höheren und freieren Richtung dahin, sich über die positive Gesetzgebung eines Staats zu stellen, sie nach den Forderungen der Wissenschaft und vorgerückten Erfahrung selbst vorwärts zu bringen und immer mehr zu vervollkommnen. Umsicht und Tiefe der Erkenntniß, juristische und staatswissenschaftliche Kenntnisse mannichfacher Art werden sich daher vereinigen müssen, um den wahren Criminalpolitiker zu bilden. Wie kann man aber solche Voraussetzungen schon beim studirenden Jünglinge erwarten; und wie fern von seinem nächsten Berufe noch liegt der Beruf eines Strafgesetzgebers, für welchen doch eigentlich nur die Criminalpolitik practischen Werth haben kann? Auch mit dieser hochfliegenden Scienz befasse sich daher der Rechtsstudirende noch nicht viel, und jedenfalls auch erst gegen das Ende seiner Universitäts-Zeit. Das Wesentliche davon wird ihm ohnedieß in den Vorlesungen über die Politik überhaupt dargeboten werden; das gediegene Ganze der Criminalpolitik aber wird sich ihm erst nach den akademischen Jahren aufschliessen können. Denn dann erst wird er, wenn ihn Muße und innerer Beruf dahin führen, die die Gesetzgebungspolitik behandelnden Werke Montesquieus und seines neuen Com-

mentators, Destutt de Tracy, Filangieris, v. Globigs, Becks, Oersteds und Anderer, und die wichtigeren Gesetzbücher fremder Staaten selbst recht zu studiren und zu verdauen im Stande seyn. Noch besonders nothwendige und eben vorzüglich auf der Hochschule zu erwerbende Hülfskenntnisse des Criminalisten sind dagegen die Philosophie, vornämlich einige weiterhin auszuzeichnende Zweige derselben und die gerichtliche Arzneiwissenschaft.

Sprechen wir nun zuerst von den philosophischen Hülfskenntnissen.

Daß und wiefern ein gründliches Studium der Philosophie überhaupt für den Juristen nicht blos räthlich, sondern unerläßlich sey, glaube ich bereits im ersten Kapitel dargethan zu haben. Aber eben so wenig zweifelhaft ist es auch für Jeden, der das Wesen der Strafrechtswissenschaft und die Anforderungen an einen tüchtigen Criminalisten erkennt, daß vorzüglich Letzterem eine umfassende philosophische Bildung Noth thue. Denn die Philosophie muß auch insbesondere der Strafrechtswissenschaft vorleuchten, und den für deren Studium nöthigen freien Blick und zergliedernden Scharfsinn stärken. Ein unphilosophischer, und im freien und consequenten Denken oder Philosophiren ungeübter Kopf wird im Criminalfache, in practischer,

wie in theoretischer Hinsicht wenig Erhebliches zu leisten vermögen.

Schon also in formeller Beziehung, um nämlich die Denkkraft, den analysirenden Scharfsinn und die feinere Beobachtungsgabe zu üben und zu stärken, wird das Studium der Philosophie und insbesondere das der Logik und Metaphysik, auch dem Criminalisten sehr nützliche Dienste thun.

In materieller Beziehung (oder dem Stoffe nach) sind aber unter den einzelnen Zweigen der Philosophie für den Criminalisten vorzugsweise wichtig, einerseits das Naturrecht, als die Vernunft-Gesetzgebung für die äussere Freiheit der Menschen, und die Moralphilosophie, als die Vernunft-Gesetzgebung für unsere innere Freiheit; und andererseits Psychologie.

Von dem Studium des Naturrechts und der Moralphilosophie brauche ich hier nichts weiter zu sagen, indem darüber auch schon im ersten Kapitel deßwegen näher gesprochen wurde, weil beide philosophische Disciplinen in den Umfang der Studien des Juristen überhaupt gehören, und nicht als besondere Hülfsmittel des Criminalisten betrachtet werden können. Aber von dem Studium der Psychologie, dieser obgleich auch für jeden Gebildeten und so auch für den Juristen überhaupt interessanten, doch am meisten dem Criminalisten dienlichen

Wissenschaft ist hier der Ort, etwas ausführlich zu sprechen.

Die empirische Psychologie oder die Erfahrungs-Seelenlehre, in neuerer Zeit auch psychische oder philosophische Anthropologie genannt, ist die durch die Erfahrung gewonnene Wissenschaft von der Natur, den Aeusserungen und Veränderungen der menschlichen Seele. Ihre wichtige und für jeden denkenden Menschen anziehende Aufgabe besteht darin: die wahrnehmbaren allgemeinen Erscheinungen und Veränderungen unseres psychischen oder Seelenlebens in ihrer Gesetzmäßigkeit, so wie in ihrem Zusammenhange unter sich und mit den Zuständen und Anregungen des körperlichen Organismus, insofern dieser auch auf das Seelenleben einen erkennbaren Einfluß hat, darzustellen. Durch diese Darstellung wird die empirische Psychologie Dem, der sich ihrem Studium mit regem und sinnigem Geiste zugewandt hat, nicht nur zur gründlichen Selbstkenntniß verhelfen, sondern auch die klare Einsicht in den Gang des veränderlichen Menschenlebens überhaupt, so wie das richtige Auffassen einzelner Gesinnungen und Handlungen der uns umgebenden Menschen und der Motive und Richtungen ihres Thuns vorzüglich begründen.

Diese empirische Psychologie, von welcher hier eigentlich nur die Rede seyn kann, hat es daher mit

den bleibenden und veränderlichen Zuständen der menschlichen Seele, und mit den Ursachen und dem Zusammenhange dieser Zustände zu thun. Sie schöpft ihre Lehren aus der Erfahrung; und was von diesen Lehren als Wahrheit gelten soll, muß durch Beobachtungen der menschlichen Natur unmittelbar oder mittelbar bestätigt werden. Eben dadurch unterscheidet sie sich von der sogenannten rationalen Psychologie, welche, über die erfahrungsmässigen Erscheinungen des Seelenlebens hinausgehend, dessen Substrat, das Ansich oder das Wesen unserer Seele — den eigentlichen Geist im Menschen — aus metaphysischen Principien zu erkennen sucht, und insofern einen Theil der Metaphysik selbst ausmacht. Wie leicht zu begreifen, hat daher die empirische Psychologie einen ungleich festern und breitern Boden, als die rationale. Diese führt darum auch weniger zu einem Wissen, als zu einem Glauben, welcher jedoch in der empirisch nicht zu widerlegenden Ueberzeugung seinen Anhaltspunkt findet, daß unserm Seelenleben ein von allen übrigen in der Natur wirksamen Kräften — ganz verschiedenes, und folglich daraus auch nicht erklärbares, d. h. eben geistiges Wesen oder Princip zum Grunde liege.

Da sich aber, wie gesagt, die empirische Psychologie mit den erfahrungsmäßigen Erscheinungen des Seelenlebens beschäftigt, so kann sie auch zu=

nächst nur auf dem Wege der innern Erfahrung zu Stande kommen. Das heißt: das aufmerksame und unbefangene Beobachten seines Selbsts in dessen innern Regungen, Vorstellungen und Gefühlen, und in der Relation dieser innern Thätigkeiten und Zustände zu den Einwirkungen des Körpers auf die Seele, wird der empirischen Psychologie ihren Hauptstoff verschaffen; und erst vermittelst dieser durch fortgesezte Selbstbeobachtung erlangten Selbstkenntniß wird sich auch das Leben anderer Menschen psychologisch auffassen lassen, und dann durch diese Kenntniß Anderer nach Gesinnung und Handlungsweise hinwieder die Selbstkenntniß mehr begründen.

Damit will ich nur soviel andeuten: eben so, wie die Wissenschaft der empirischen Psychologie nur durch genaue Selbstbeobachtung und scharfe Beobachtung Anderer zu Stande kommt; so kann auch die Aneignung des in Schriften oder mündlichen Vorträgen dargebotenen psychologischen Wissens nicht allein durch das bloße Aufnehmen dieses gegebenen Stoffs, sondern nur auch wieder durch selbstthätige Vergleichung desselben mit den Thätigkeiten und Erscheinungen des eigenen Innern und mit den Beobachtungen über Anderer Sinnesart und Thun gründlich zu Stande kommen. Daher finden wir nicht selten Menschen, die, ohne je psychologische Vorlesungen oder Schriften benüzt zu haben, sich dennoch als

feine und geübte Menschen- und Seelenkenner zeigen, blos weil sie sinnig ihr eigenes Innere zu beobachten, und auch mit stets unbefangenem, klarem Auge in die handelnde Menschenwelt zu schauen gewohnt sind. Aber wenn sich auch auf diese Weise, ohne schulgerechtes Studium der Wissenschaft selbst, psychologische Bildung erwerben läßt; so kann man doch dem wissenschaftlichen Studium der Psychologie keineswegs den Werth absprechen. Denn es wird eines Theils der eigenen unvollständigen Beobachtung und Erfahrung nachhelfen; und andern Theils zur Selbstbeobachtung und Beobachtung Anderer näher anregen.

Vorzüglich gründliche und umfassende psychologische Bildung muß aber insbesondere dem Criminalisten am Herzen liegen. Denn insofern uns die Psychologie die innern Entstehungsgründe der menschlichen Handlungen, das Spiel der Einbildungen und mannichfachen Gedanken-Association, das Drängen der Affekten und Leidenschaften, die den Menschen so oft beherrschen, kennen lehrt, sezt sie uns auch vorzüglich in den Stand, über vorgefallene Verbrechen, deren Motive und Zusammenhang mit der bisherigen Lebensweise und Richtung der Thäter gehörig zu urtheilen, uns gleichsam in die Seele dieser Verbrecher selbst zu versetzen, und ihr Verbrechen nicht aus dem Standpunkte unserer Gedan-

kenfolge und Bildung, sondern aus und nach ihrer besondern Individualität zu betrachten. Von dem Criminalrichter hängt ferner nicht nur zum Theil die Verfahrensart bei den Criminal-Untersuchungen ab, sondern es ist ihm auch oft die Wahl des Strafübels, oder wenigstens dessen nähere Bestimmung überlassen. Die Behandlungsart des Inquisiten bei der Untersuchung, und die richterliche Strafzumessung, welche doch beiderseits zunächst den bösen Willen lenken, und wieder gesetzmässiges Wollen und Handeln bewirken sollen, werden aber ihren Zweck nur sehr unvollkommen oder gar nicht erreichen, wenn sie nicht nach psychologischen Gesichtspunkten und Regeln eingerichtet worden sind. Für Urtheilsverfasser und Defensoren ist die Kenntniß der Psychologie vorzüglich auch deßhalb ein Bedürfniß, weil sie oft erst den Unschuldigen vom Schuldigen recht unterscheiden lehrt, und eben so oft wenigstens zu wichtigen Verurtheilungs- und Entschuldigungsgründen führt. Es sind zwar in unserm gemeinen deutschen Criminalrechte eine Menge Schärfungs- und Milderungs-Gründe aufgeführt; allein wie unzureichend erscheinen diese oft in gegebenen Fällen, und wie schwankend zeigen sich selbst die allgemeinen Begriffe der Doctrin und Praxis hierüber. Aber auch die in den Gesetzen selbst bestimmten Gründe für und wider einen Angeschuldigten wird man ohne psychologische

Kenntnisse nicht gehörig verstehen und anwenden können.

Das bisher Gesagte wird dazu genügen, die besondere Wichtigkeit der Psychologie für den Criminalisten einleuchtend zu machen. In Betracht dieser besondern Wichtigkeit derselben als Hülfswissenschaft des Criminalfachs wurde sie denn auch in neuerer Zeit in besonderer Beziehung auf dieses Fach selbst bearbeitet, und ihr in solcher besonderen Beziehung der Name Criminal-Psychologie beigelegt. Ob inzwischen mit dieser besondern Bearbeitung und diesem besondern Namen in der Hauptsache viel gewonnen werde, stelle ich dahin. Denn wer nur die Psychologie überhaupt gründlich studirt, und sich zu eigen gemacht hat, wird wohl, wie mir dünkt, die Anwendung davon auch auf das Criminalfach von selbst zu machen im Stande seyn.

Aber diese empirische Psychologie überhaupt soll der angehende Jurist mit selbstthätigem Eifer studiren, besonders wenn er ein guter Criminalist zu werden wünscht.

Auch wird es angemessen seyn, die Vorlesungen über diese Wissenschaft zu hören, noch ehe criminalistische Vorträge selbst gehört werden; daher auch in dem obigen Studienplane die Benützung der Vorlesungen über die Psychologie schon in das dritte akademische Halbjahr verwiesen ist.

Uebrigens wird es nicht fehlen, daß diese Vorlesungen, sobald sie nur von einem nicht blos mit Schulphilosophie, sondern auch mit reicher Lebenserfahrung und practischer Menschenkenntniß ausgerüsteten Lehrer gehalten werden, und der Zuhörer seines Theils schon einigen Sinn für das Beobachten und Nachdenken über Menschennatur und Menschenleben mitbringt, von selbst und in mehrfacher Rücksicht die Aufmerksamkeit fesseln, und zu eigenem weitern Nachdenken und Forschen über psychologische Probleme auffordern. Das Privatstudium wird sich daher leicht diesen weitern Forschungen zuwenden; und gerne wird der denkende Jüngling, einmal aufgeregt durch gute Vorlesungen über die Psychologie, dieser interessanten Wissenschaft fernerhin huldigen, und auch bewährte Schriften in diesem Fache für sich studiren.

Zu diesem eigenen Studium sind aber, meines Erachtens, vorzugsweise zu empfehlen: Kants Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, Carus Psychologie (zwei Bände), Hofbauers Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege (2te Ausgabe v. 1823.), Maaß Werke über die Einbildungskraft, die Leidenschaften und die Gefühle, und Schulzes psychische Anthropologie (Götting. 1816.). Diese Werke scheinen mir unter der Menge der nun vorhandenen psychologischen Lehr- und Handbücher die dienlichsten für den Rechtsstudirenden. Will aber

derselbe noch weiter und mit freierem Umblicke die innere Menschennatur und deren gute und bösartige Aeußerungsweisen in dem vielbewegten Leben der Menschen kennen lernen, so lese er vorzüglich auch des vielerfahrnen naiven Montaignes Versuche, des wenigstens mit dem verdorbenen gesellschaftlichen Leben wohl vertrauten Helvetius Werke (de l'esprit und de l'homme), unseres klaren Garves schon zu sehr vergessene Schriften, Lichtenbergs nicht allein witzige, sondern auch an feiner Menschenkenntniß reichen Werke, dann gute Biographieen, insbesondere Selbstbiographieen, und auch gute Sammlungen von Criminal-Rechtsfällen, woran es heutzutage auch gar nicht fehlt.

Als besonderes Hülfsmittel der Strafrechtswissenschaft muß endlich noch die gerichtliche Arzneiwissenschaft genannt werden. Diese, vielleicht besser (nach Klose) gerichtliche Physik genannt, lehrt die Anwendung von Grundsätzen der Naturwissenschaften — der Physik, Chemie, insbesondere aber der Anatomie, Physiologie und Psychologie, zur Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen.

Ob diese gerichtliche Arzneiwissenschaft (medicina forensis) dem Rechtsgelehrten überhaupt zu wissen nöthig sey; über diese noch heutzutage bisweilen aufgeworfene Frage scheint mir folgende Ant-

wort genügend und angemessen: Eine vollständige und genaue Kenntniß dieser Wissenschaft kann von dem Juristen, da es ihm an den dazu nöthigen mehrfachen Vorkenntnissen der Medicin und ihrer Hülfswissenschaften fehlt, nicht wohl erlangt, und darum auch nicht erwartet werden.

Aber eine allgemeine Kenntniß der gerichtlichen Arzneiwissenschaft nach ihren Hauptsätzen oder in ihren Hauptresultaten kann auch der Jurist sich erwerben; und diese allgemeine Kenntniß wird besonders dem Criminalisten nützlich und selbst nothwendig seyn. Sie wird diesem vorzüglich dazu dienen, auf Lücken und Mängel des ärztlichen Verfahrens bei Obductionen und andern Augenscheinseinnahmen, auf nicht hinlänglich begründete oder irrige Schlüsse in den ärztlichen Gutachten wenigstens hinzuleiten, und den Sinn dieser Gutachten und die darin gebrauchten technischen Ausdrücke zu verstehen; auch wird sie ihn überhaupt lehren, ob und in welchen Fällen und über welche besondere Fragpunkte das Gutachten der Aerzte zu erfordern, und ob über dergleichen Gutachten etwa ein weiteres Gutachten der höhern Medicinalbehörde noch einzuholen sey.

Dadurch erhebt sich der Jurist keineswegs über seine Sphäre, indem ja bei allen so eben bemerkten, an der Hand medicinisch forensischer Kenntnisse nur mit mehr Sicherheit zu machender Schritte von sei-

ner Seite, kein Eingreifen in das Materielle der ärztlichen Beurtheilungen oder ein Erheben darüber, um dafür seine eigene Meinung in solchen Punkten entscheiden zu lassen, gemeint, und eingeräumt seyn kann.

Nicht ohne Grund läßt sich daher dem Rechtsstudirenden, besonders in Bezug auf das Criminalfach, anrathen und zumuthen, daß er auch die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft benutze; und er wird dieselben um so eher verstehen können, und für seinen künftigen Beruf diensam finden, wenn er sich dazu durch das Studium der Physik, Anatomie und Psychologie vorbereitet hat; welche Wissenschaften er auch besonders in dieser Hinsicht schon in frühern Semestern, nach dem obigen Studienplan, studiren soll. Wo inzwischen auf einer Universität über die medicina forensis von mehreren Lehrern gelesen wird, wird auch einer derselben sich leicht bestimmen lassen, vorzüglich für Juristen, und auf eine ihrem Bedürfniß und ihrer Fassungskraft anpassende Weise diese Wissenschaft zu lehren, und sich dabei besonders auch über die Seelenkrankheiten und vorübergehenden Seelenstörungen (die psychische Pathologie) als eine für den Criminalisten auch vorzüglich interessante Lehre, ausführlich zu verbreiten.

Viertes Kapitel.

Von dem Studium der deutschen Strafrechtswissenschaft selbst.

Nachdem ich bisher (im zweiten und dritten Kapitel) über den Begriff und Umfang der Strafrechtswissenschaft überhaupt und der deutschen insbesondere, so wie über die Hülfsmittel der leztern das für den Zweck dieser Schrift Erforderliche bemerkt, und auch, wie ich glaube, genugsam entwickelt habe; bleibt mir jezt nur noch übrig, von der zweckmässigen Methode des Studiums unserer deutschen Straftrechtswissenschaft Einiges zu sagen.

Daß die Strafrechtswissenschaft einen Hauptzweig der Jurisprudenz bilde, und die gemeine deutsche Strafrechtswissenschaft insbesondere von den deutschen, und somit auch von unsern württembergischen Juristen, so gewiß ihnen eine volle juristische Bildung am Herzen liegt, eifrig und gründlich studirt werden müsse; dieß bedarf hier wohl keines besondern Beweises. Denn längst ist die Zeit vorüber, wo man das Criminalrecht blos als einen Anhang zum Civilrechte ansehen und behandeln zu können glaubte. Viel-

mehr hat sich schon seit geraumer Zeit das Criminalrechtsfach dem Civilrechtsfache gegenüber gestellt; die deutsche Criminal- oder Strafrechts-Wissenschaft hat auch mehr und mehr ihr eigenes selbstständiges Gebiet gewonnen, mehr und mehr Ausbildung in der Tiefe und Breite erhalten, und die Eigenthümlichkeit, Menge und Wichtigkeit der Gegenstände der Criminal-Rechtspflege hat selbst manche deutsche Staaten zu einer gänzlichen oder theilweisen Absonderung der Criminaljustiz von der bürgerlichen Rechtspflege in dem Organismus ihres Gerichtswesens veranlaßt, wie wir denn namentlich in Württemberg bei den höhern Gerichtsstellen besondere Criminal- und Civil-Senate haben.

Hiernach leuchtet wohl die Nothwendigkeit, dem Criminalfache ein besonderes gründliches Studium zu widmen, und auf Universitäten so, wie in Ansehung des bürgerlichen Rechts, auch in Ansehung jenes Fachs besondere Vorlesungen über das eigentliche Rechtssystem (das eigentliche Criminalrecht) und das rechtliche Verfahren (den Criminal-Proceß) zu halten, von selbst ein. Auch wird Jeder, dem das Wesen und der Umfang unserer Strafrechtswissenschaft, zumal nach dem dermaligen Stande ihrer Ausbildung, nicht ganz fremd ist, ohne Bedenken einräumen, daß ihr Studium, so anziehend es an sich auch für den denkenden Kopf seyn muß, dennoch mit be-

sondern Schwierigkeiten verbunden sey, und deßhalb beharrlichen Fleiß und vielseitige Anstrengung erheische. Dieß gilt aber vorzugsweise von dem eigentlichen Strafrechte — im Gegensatze von dem Strafprocesse. Denn in jenem und insbesondere in dessen allgemeinem Theile kommen so manche Begriffe, und Begründungen und Entwickelungen dieser Begriffe zur Sprache, welche ein besonders scharfes Auffassen, ein wiederholtes Nachdenken und eine aufmerksame Vergleichung solcher Begriffe und ihrer Folgesätze in ihrem Zusammenhange und Verhältniß zu einander erfordern, wenn sie anders nicht als bloßes Gedächtnißwerk, als eine für den dereinstigen practischen Gebrauch wenig dienliche Masse abstracter Begriffe und Sätze nur den Kopf überfüllen sollen. In dieser Hinsicht wird es daher gewiß auch für die Mehrzahl der Studirenden oder doch für diejenigen, welche noch wenig durch philosophische Studien ihren Kopf an scharfes und zusammenhängendes Denken gewöhnt haben, angemessen und nöthig seyn, die Vorlesungen über das eigentliche Strafrecht zweimal zu hören; wie dieß auch in dem obigen Studienplan vorgeschlagen ist.

Wie aber, unter dieser Benützung der akademischen Vorträge über das Strafrecht und den Strafproceß, das Studium des Criminalfachs am besten gelingen, und auf welche Punkte dabei die Aufmerk-

samkeit und das Nachdenken vorzüglich zu heften seyn möchten; dieß verdient noch eine nähere Erörterung.

Wenn die Vorlesungen über das Strafrecht, dessen Studium dem des Strafprocesses natürlicher Weise stets voranzugehen hat, erst im vierten akademischen Halbjahre (nach dem obigen Studienplane) zum erstenmale gehört werden, und somit zu diesen Vorlesungen der Studirende insbesondere durch die schon vorausgegangenen Studien der Rechtsgeschichte, des Naturrechts, des deutschen Staatsrechts und der Psychologie gehörig vorbereitet kommt; so wird derselbe dann auch das Studium des Strafrechts mit mehr Interesse und Leichtigkeit unternehmen.

Hier ist es nun zuerst der allgemeine oder auch sogenannte philosophische Theil dieser Wissenschaft, welcher seine besondere Aufmerksamkeit und sein ganzes Nachdenken in Anspruch nimmt. In diesem Theile, der bekanntlich die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafen enthält, wird nach der gewöhnlichen jetzigen Einrichtung unserer criminalrechtlichen Lehrbücher und Vorlesungen, ehe die einzelnen Lehren dieses Theils abgehandelt werden, zuvörderst eine philosophische Entwickelung der obersten Grundsätze des Strafrechts und zugleich eine Darstellung der verschiedenen Begründungen und Feststellungen jener obersten Grundsätze,

oder, mit andern Worten, eine Darstellung der verschiedenen Strafrechts-Theorieen gegeben.

Dieser allerdings interessanten und auch wichtigen Entwickelung und Darstellung wird aber in der neuesten Zeit in manchen criminalistischen Lehrbüchern und Vorlesungen doch wohl zu viel Wichtigkeit und Umfang eingeräumt. Die weitläufige Auseinandersetzung der vielerlei Strafrechtstheorien, die vorzüglich in unserm speculativen Deutschlande seit einigen Jahrzehenden üppig aufgeschossen sind und sich wechselseits wieder zu verdrängen suchten, ist zu einem besondern Lieblingsthema mancher Natur- und Criminalrechts-Lehrer geworden. Diese vergessen aber, weil die Beschäftigung mit der bunten Reihe jener Theorien ihr Steckenpferd ist, daß eben diese hohen und tiefen Theorieen eine für den angehenden Juristen noch wenig verdauliche Speise sind, daß dieselben zu ihrer vollen und fruchtbaren Erfassung und Würdigung mehr Geistesreife und Bildung voraussetzen, als bei dem Studirenden in der Regel vorauszusetzen ist, und daß sie besonders in practischer Hinsicht mehr nur für den wirklichen Staatsmann und Gesetzgeber, als für den gewöhnlichen Beruf der Mehrzahl unserer Juristen Interesse haben. — Ich will damit nicht sagen, daß aus den criminalrechtlichen Lehrbüchern und Vorlesungen die Darstellung der obersten philosophischen Grund-

sätze des Strafrechts und der verschiedenen wichtigeren, von Philosophen und Rechtsgelehrten aufgestellten Theorieen darüber ganz ausgeschlossen seyn, und daß sich die angehenden Criminalisten mit deren Kenntniß gar nicht befassen sollen. Nur darf diesen weniger für den positiven Criminalisten, als für den Criminalgesetzgeber zweckdienlichen Speculationen, die übrigens auch der Letztere nur unter großen Beschränkungen benützen kann, nicht zu viel Aufmerksamkeit und Zeit, mit Abbruch für andere gleich wissenswerthe und mehr practische Lehren unseres Criminalrechtes, von Seiten der Lehrer und Zuhörer geschenkt werden. Wenn der Lehrer eine kurze Uebersicht und Charakteristik der wichtigsten, sich wesentlich von einander unterscheidenden Strafrechtstheorieen (denn gar viele derselben weichen nur in den Worten oder Wendungen von einander ab) gibt, und damit eine deutliche Darstellung seiner eigenen wohl durchdachten Theorie oder der im Lehrbuche, das er seinen Vorträgen zum Grunde legt, enthaltenen Theorie verbindet, und wenn die Zuhörer ihrerseits eine solche Uebersicht und Darstellung aufmerksam auffassen und auch noch zu Hause überdenken; so genügt ihnen dieses wohl vor der Hand und für den nächsten Zweck ihres akademischen Studiums. Späterhin, wenn sie Muße und innerer Beruf dahin führt, mögen sie sich in diesem Labyrinthe unserer

verschiedenen Strafrechts=Theorieen weiter ergehen und sich sogar eine eigene dergleichen Theorie bilden. Wollten sie dieß aber schon jetzt versuchen, so würden sie, wie Erfahrungen beweisen, meistens nur in sterilen Grübeleien sich verlieren, und damit die schöne Zeit und den frischen, offenen Sinn für andere nöthige Studien sich verkümmern. Nicht diese luxuriöse, und in jungen Köpfen häufig nur Verwirrung oder intellectuellen Dünkel erzeugende Erforschung der verschiedenen Strafrechtstheorieen ist die wichtigste Aufgabe beim Studium des allgemeinen Theils unseres Criminalrechts. Vielmehr enthält dieser allgemeine Theil noch gar viele andere, für die gründliche Bildung des Criminalisten, auch in practischer Hinsicht, sehr wichtige Materien. Dahin gehören namentlich die Lehren von den allgemeinen objektiven Bedingungen eines Verbrechens (oder von dem allgemeinen Thatbestande der Verbrechen), und von der subjectiven Strafbarkeit (oder von der Zurechnung der Verbrechen). Die letztere Lehre, auch Zurechnungslehre genannt, weiset nach, inwiefern ein Verbrechen Jemanden in Betracht des seinem äussern Handeln zum Grunde gelegenen innern Zustandes und Handelns ganz oder nur theilweise oder gar nicht zur Schuld zu imputiren sey. Die Aneignung und Anwendung dieser Lehre erfordert daher, wie leicht begreiflich, eine besondere Auf-

merksamkeit und ein an der Hand psychologischer Kenntnisse sicheres Eindringen in die verschiedenen Seelenzustände der Verbrecher und in die innere Entstehungs-Gründe ihrer verbrecherischen Thaten. Unter dieser Zurechnungslehre ist auch noch insbesondere begriffen die wichtige Lehre von dem Criminal-Dolus und der Criminal-Culpa, und den verschiedenen Graden und Arten beider; eine Lehre, ohne deren gründliche Kenntniß sich weder ein tüchtiger Inquirent, noch ein guter erkennender Criminalrichter denken läßt. Mit jener Lehre von den allgemeinen objectiven Bedingungen eines Verbrechens aber hängt zusammen die Lehre von der Vollendung und dem Versuche, von den Urhebern, Gehülfen und Begünstigern eines Verbrechens.

Und zugleich auf die objectiven und subjectiven Bedingungen der Strafbarkeit einer Handlung beziehet sich ferner die Lehre von den allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründen, worunter insbesondere auch die Lehre von der Wiederholung der Verbrechen (namentlich von dem Rückfalle) und von der Concurrenz oder dem Zusammenflusse von Verbrechen begriffen ist; insgesammt Materien, die sich dem practischen Criminalisten fast täglich zur Anwendung aufdringen. Aber auch die Lehre von den Strafen, nach ihrer allgemei-

nen Natur und nach den in unserm deutschen Criminalrechte gültigen verschiedenen Strafarten, muß mit Aufmerksamkeit studirt werden, obschon diese Partie des allgemeinen Theils weniger zu denken, als im Gedächtniß zu behalten giebt. Ein schärferes Denken und Nachdenken erfordert dagegen wieder die Lehre von der richterlichen Anwendung der Strafgesetze, und insbesondere von der richterlichen Strafausmessung in Fällen, die die Gesetze mit einer nur relativ-bestimmten oder ganz unbestimmten Strafe (letztere, auch arbiträre Strafe genannt, ist leider in unserem gemeinen deutschen Criminalrechte auch noch öfters anzuwenden) bedrohet haben.

Nur ein wiederholtes Studium und mehrmaliges Ueberdenken dieser verschiedenen Lehren des allgemeinen Theils und besonders auch das klare Auffassen des Zusammenhangs dieser Lehren miteinander werden daher den Studirenden mit diesem Schlüssel zum besondern Theile unseres Strafrechts gehörig vertraut machen. Hat er sich aber auf solche Weise eine gründliche Kenntniß der allgemeinen Lehren erworben und das Ganze dieses allgemeinen Theils deutlich aufgefaßt, so können ihm die Lehren des besondern Theils auch gewiß nicht mehr schwer verständlich erscheinen.

Dieser besondere Theil unseres Strafrechts

giebt und entwickelt nicht nur die Begriffe der verschiedenen Gattungen und Arten von Verbrechen, sondern lehrt auch, was für Strafen beziehungsweise durch dieselben verwirkt werden. Wer, wie zu verlangen ist, die Vorlesungen über das Strafrecht erst hört, nachdem er bereits namentlich das Naturrecht, die Institutionen, die römische und deutsche Rechtsgeschichte und das deutsche Staatsrecht studirt hat; der wird auch die ganze Reihe der im speciellen Theile des deutschen Criminalrechts zu entwickelnden Verbrechen und Vergehen und die Ordnung, in welcher sie in unsern Lehrbüchern und Vorlesungen abgehandelt zu werden pflegen, bald und leicht überschauen lernen. Nöthig ist es aber auch, sich diesen allgemeinen Ueberblick über die in Frage kommenden verschiedenen Verbrechen und Vergehen, über ihre in den wissenschaftlichen Systemen gewöhnliche Classification und Stellung zu einander vorerst zu verschaffen, ehe noch in das Detail der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Strafen unmittelbar eingegangen wird. Denn sonst läßt sich eine wahrhaft wissenschaftliche und zusammenhängende Erkenntniß der mannichfaltigen Materien des besondern Strafrechts-Theiles kaum erreichen.

Wie indessen die mancherlei Verbrechen und Vergehen, wovon dieser besondere Theil zu handeln hat,

an sich am richtigsten zu classificiren und nach einander zu entwickeln seyn möchten; ist hier nicht der Ort, zu untersuchen. Wir können uns immerhin für den vorliegenden Zweck an die bereits von bewährten Criminalisten und namentlich von Feuerbach aufgestellte Classification der nach gemeinem Rechte abzuhandelnden Verbrechen und Vergehen und die dadurch für den Lehrvortrag bestimmte Ordnung ihrer Entwickelung halten.

Hiernach kommen, nur im allgemeinsten Umrisse die Sache betrachtet, zuerst die determinirten (bestimmten) gemeinen Verbrechen abzuhandeln, die wieder in öffentliche und Privat-Verbrechen zerfallen. Auf diese determinirten gemeinen Verbrechen folgen die vagen (indeterminirten) gemeinen Verbrechen, wohin vorzüglich Kinder-Aussetzung, Abtreibung der Leibesfrucht, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, Fälschung und Betrug gehören. Dann kommen die gemeinen determinirten Polizei-Vergehen, wie Landzwang, Wucher, die Fleischesvergehen u. s. w. Den Beschluß machen die besonderen Verbrechen der Staatsdiener und der Militärpersonen, als solcher. —

Von den öffentlichen oder auch sogenannten Staats-Verbrechen wird also, nach der eben bemerkten Ordnung, in dem besondern Theile unseres Strafrechts zuerst gehandelt. Und dieß, wie

ich glaube, mit allem Recht, weil unmittelbare Angriffe auf den Staat (mittelbare enthalten auch die Privat-Verbrechen), nämlich Angriffe auf die Selbstständigkeit des Staats oder auf die Person des Regenten, oder Verletzungen der Verfassung und Regierung des Staats, zu den wichtigsten, die Sicherheit und Ordnung des Ganzen zunächst angreifenden Verbrechen gehören. Diese Staats-Verbrechen sollen hier nicht einzeln aufgeführt werden. Aber daß sie, da sie sich zum Theil nahe berühren und in der Wirklichkeit oft in einander übergehen, in ihren eigenthümlichen Begriffen, so weit solche die gemeinrechtliche Doctrin auf den Grund einer hier freilich am wenigsten genügenden Gesetzgebung aufzustellen vermag, um so schärfer aufgefaßt und von einander unterschieden werden müssen, ist wohl zu bemerken. Diese Sonderung der Begriffe und das Eindringen in die Natur jeder besondern Art von Staats-Verbrechen wird indessen demjenigen Studirenden, welcher schon das natürliche und positive Staatsrecht gründlich erlernt hat, minder schwer fallen. Und unseren württembergischen Juristen insbesondere wird auch das vaterländische Gesetz über Staats- und Majestäts-Verbrechen v. J. 1810 nebst den dasselbe modificirenden nachträglichen Gesetzen zu Hülfe kommen, um wenigstens hinsichtlich der wichtigeren Staats-Verbrechen in der Praxis auf

die vagen gemeinrechtlichen Grundsätze nicht zurückgehen zu dürfen.

Von der andern Klasse der determinirten gemeinen Verbrechen von den Privat-Verbrechen nehmen die meisten nach ihrem Gattungsbegriffe und den darunter enthaltenen mehreren Artbegriffen die besondere Aufmerksamkeit des Studirenden um so mehr in Anspruch, als gerade solcherlei Verbrechen häufig verübt werden. Dahin gehören zuvörderst die verschiedenen Arten der Tödtung; wobei auch die Vorbegriffe über die zum Thatbestande einer strafbaren Tödtung überhaupt gehörigen Merkmale, und darunter besonders die Lehre von der Lethalität der Verletzungen, worüber sich noch bis heute die Aerzte und Rechtsgelehrten nicht völlig vereinigen konnten, genau und scharf aufzufassen sind. Auch die den Tod nicht bewirkenden Verletzungen (Körperverletzungen), wie Verwundung, Verstümmelung, Vergiftung (im engern Sinne), müssen nach ihren Arten und Graden genau erkannt werden, besonders auch, um in einzelnen Fällen bald ermessen zu können, ob sie wirklich als selbstständige Verbrechen, oder nicht vielmehr als Versuche zu einem höheren Verbrechen, namentlich als Mordversuche zu betrachten seyen. Eine noch feinere und für die Doctrin und Praxis gleich schwierige Materie ist ferner die Lehre von den Ehrenverletzungen (Injurien). Hierbei er-

fordert schon die Aufstellung und Auffassung des Gattungsbegriffes und der zu ihm gehörigen einzelnen Merkmale wahrhaft philosophisches Denken; und andern Theils sind auch die verschiedenen Arten der Injurien sorgfältig von einander und von andern daran grenzenden — strafbaren oder auch blos unbescheidenen Handlungen zu unterscheiden. Ob z. B. bei einem thätlichen Angriffe eine Realinjurie, oder eine wirkliche Körperverletzung, bei Unterlassung gewisser Achtungsbezeugungen gegen Jemanden eine wirkliche Injurie oder nur eine (nicht-sträfliche) Unhöflichkeit vorliege; dieß ist in manchen Fällen gar nicht leicht zu bestimmen, und setzt gründliche Einsicht in die Injurienlehre voraus.

Noch vorzüglich hierher zu bemerken ist auch die Lehre vom Diebstahle und dessen Gattungen und Arten. Diese Lehre muß auch besonders fleißig einstudirt werden, weil in der Wirklichkeit nicht leicht ein anderes Verbrechen so häufig vorkommt, wie der Diebstahl. Und unsere württembergische Juristen müssen sich hierbei besonders auch mit den einzelnen vaterländischen Gesetzen und mit unserer besonderen Gerichtssprache und Gerichts-Praxis hinsichtlich der Bezeichnung und Bestrafung gewisser Diebstahlsarten wohl vertraut machen.

Unter den vagen gemeinen Verbrechen sind insbesondere die Verbrechen der Kinder-Aussetzung und

der Abtreibung der Leibesfrucht, die beide mehr oder weniger an das Verbrechen der Tödtung grenzen, und auch in einzelnen Fällen gar verschiedene Abstufungen haben können, nach ihrem allgemeinen Begriffe und ihren verschiednen möglichen Graden aufmerksam zu erfassen. Nicht weniger Aufmerksamkeit erfordert auch das crimen vis, um es von gewissen verwandten determinirten Verbrechen, in die es leicht übergeht, in concreto gehörig unterscheiden zu können. Noch mehr Studium und vielseitige Betrachtung aber erheischt die Materie von Fälschung und Betrug. Denn eines Theils ist die Grenze zwischen solchen unwahren oder täuschenden Darstellungen und Handlungen, die blos dem Civilrechte angehören, und zwischen wirklich strafbaren Fälschungen und Betrügereien im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nicht leicht zu ziehen; und andern Theils ist leider die Menge und Verschiedenartigkeit der Mittel und Formen, wodurch sich Fälschungen und Betrügereien in der Wirklichkeit geltend machen, so groß, daß die mancherlei Arten dieser Handlungen von der Gesetzgebung und Doctrin unmöglich erschöpfend angegeben werden können. Um so schärfer und klarer müssen daher die allgemeinern Begriffe und Unterschiede in dieser Materie bezeichnet und aufgefaßt werden. Dieß ist um so unerlaßlicher, als eben auch diese Materie, bei der großen Frequenz

solcher Verbrechen (sie rivalisiren in dieser Hinsicht mit den Diebstählen), für den Practiker besondere Wichtigkeit hat.

Unter den im gemeinen Strafrechte abzuhandelnden Polizeivergehen nehmen die sogenannten Fleischesvergehen (delicta carnis) den meisten Platz ein. Auch diese, obgleich schmutzige Materie muß gehörig studirt werden, indem auch die delicta carnis, einfache, wie qualificirte, zu den frequenten Strafsachen gehören. Der würtembergische Jurist aber muß sich dabei insbesondere mit den einschlagenden vaterländischen Gesetzen und Strafgrundsätzen unserer Praxis bekannt machen.

Von den besondern Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Diener (den sogenannten Amts-Verbrechen und Vergehen) kann in den Lehrbüchern und Vorlesungen über das gemeine Criminalrecht keine vollständige, für den künftigen Practiker ausreichende Auseinandersetzung gegeben werden; theils wegen Mangels an Zeit, theils weil das gemeine deutsche Criminalrecht selbst nur wenige sichere Bestimmungen über dergleichen Verbrechen und Vergehen enthält. Es ist auch der Natur der Sache gemäß, daß dieser wichtige, mit der eigenthümlichen Einrichtung und Verwaltung jedes Staats genau zusammenhängende Zweig der Strafgesetzgebung der besondern Legislation der einzelnen Staaten anheim-

falle. Nöthig ist es daher, daß der Studirende die hier in den gewöhnlichen criminalistischen Lehrvorträgen übrig gelassene Lücke durch nachheriges fleißiges Privatstudium der vaterländischen Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Amtsverbrechen und Vergehen gehörig ausfülle.

Die Militär-Verbrechen hingegen dürften in den Vorlesungen über das Criminalrecht, um die beschränkte Zeit nicht andern allgemeiner interessanten Gegenständen zu entziehen, füglich ganz übergangen werden. Wenigstens wird dieß für unsere württemb. Juristen ohne Nachtheil geschehen; denn diese können in solcher Hinsicht an unsere neuen militärischen Strafgesetze v. J. 1818. verwiesen werden, welche deutlich abgefaßt sind, und daher keines besondern Commentars bedürfen.

Dem bisher über das Studium des besondern Theils unseres Criminalrechts Bemerkten habe ich nur noch ein Paar Worte zur Beherzigung beizufügen. Es wird bei der heutigen Art zu studiren nicht mehr so ernstlich, wie ehemals, auf genaue Begriffsbestimmungen (Definitionen) gesehen; was doch bei exacten philosophischen und positiven Wissenschaften nöthig ist. Auch unser Criminalrecht, und vorzüglich dessen besonderer Theil erheischt dieses seiner Natur nach. Und darum kann es wohl den Studirenden nicht genug empfohlen werden, die richtigen und präcisen Definitionen von den ein-

zelnen Verbrechen und deren Unter-Arten sich recht einzuprägen. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts, welches sich durch dergleichen präcise Begriffs-Bestimmungen vorzüglich auszeichnet, und auch Grolmanns treffliche Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft können ihnen dabei besonders vorleuchten und nützlich seyn. Noch eine Bemerkung ist die, daß sich unsere Studirende bei der Beschäftigung mit dem besondern Strafrechts-Theile noch mehr, als wohl bisher zu geschehen pflegte, mit dem gemeinen und besonders auch mit dem vaterländischen Gerichts-Gebrauch in Strafsachen bekannt machen sollen. In dieser Beziehung ist namentlich Feuerbachs Compendium, selbst nur was den gemeinen Gerichts-Gebrauch betrift, am wenigsten befriedigend, indem es gewissermassen, aus übertriebenem Gesetzes-Rigorismus, eine feindliche Richtung gegen jenen Gerichts-Gebrauch behauptet. Hier muß also vorzüglich in den Vorlesungen vom Lehrer nachgeholfen werden; und andererseits müssen die Zuhörer durch Privatstudium diese Lücke weiter ausfüllen. In Bezug auf den gemeinen Gerichts-Gebrauch kann ihnen besonders Tittmanns Handbuch der Strafrechtswissenschaft (zweite Ausgabe v. J. 1822 — 1824.) bei manchen Puncten guten Aufschluß geben; und hinsichtlich unserer württemberg. Strafpraxis enthalten die bereits erschienenen Hefte

von Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg schon manche Notizen, und weitere werden in den folgenden Heften kommen. Die vollständige Bekanntschaft aber mit den Begriffen und Grundsätzen unserer vaterländischen Strafrechtspraxis, so weit sie vom gemeinen Recht und Gerichts-Gebrauche abweichen, wird sich freilich erst nach der Universitätszeit bei den Gerichtsstellen selbst durch Benützung der dort befindlichen Normalien- und Präjudicien-Bücher und durch das Lesen bereits erledigter Criminal-Acten nebst den Relationen darüber ergeben.

Was den Straf- oder Criminal-Proceß betrift, so muß dem Studium desselben nicht nur, wie sich von selbst versteht, das Studium des Strafrechts, sondern auch das des ordentlichen Civilprocesses vorangehen. Denn obgleich beide Proceßarten in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen, und besonders unser heutzutage in Deutschland gewöhnlicher inquisitorischer Criminal-Proceß seiner allgemeinen Natur und Richtung nach von den Grundprincipien des Civilprocesses bedeutend abweicht; so findet sich doch noch immer manches Analoge in beiderlei Proceßtheorieen. Und überdieß wird die bereits erlangte Kenntniß der Grundsätze des ordentlichen Civilprocesses auch den eigenthümlichen Charakter des Strafprocesses durch die Vergleichung

mit jenen leichter und schärfer auffassen lassen. Aber ein irriges Vorurtheil wäre es, noch in unsern Tagen anzunehmen, daß sich der Strafproceß nur als ein Appendix des Civilprocesses behandeln, und so nur nebenbei ohne besondere Anstrengung erlernen lasse. Vielmehr muß jeder Sachkundige zugestehen, daß auch unser Strafproceß, zumal nach seiner gegenwärtigen theoretischen Ausbildung, gar manche nicht leicht und nur obenhin zu erfassende Lehren enthalte; und es sind, was für die Anwendung dieser Proceßtheorie in der Praxis besondere Bedeutung hat, deren einzelne Lehren größtentheils so in einander greifend, daß eine klare Einsicht in ihren Zusammenhang und Einfluß auf einander nur dem angestrengten und den Blick auf das Ganze stets festhaltenden Studium gelingen kann. — Die verschiedenen einzelnen Lehren unserer Strafproceßtheorie sollen hier nicht besonders namhaft gemacht werden. Nur diejenigen Materien, welche vorzugsweise die Aufmerksamkeit und Reflexion des Studirenden in Anspruch nehmen, will ich noch mit wenigen Worten ausheben.

Hierher gehört vor andern die Lehre von der Straf-Gerichtsbarkeit. Diese Lehre ist wohl an sich trocken, aber practisch-wichtig und deßhalb auch gar nicht zu vernachlässigen. Eine weitere wichtige Materie bildet die Lehre von den verschie-

denen Veranlassungs- und Berechtigungs-Gründen zu einem Criminalproceß gegen Jemanden, z. B. von der Denunciation, der Selbstanzeige, von der Augenscheinseinnahme u. dgl. Ferner verdient das Wesen und der Gang der Untersuchung selbst, deren gewöhnliche Abtheilung in General- und Special-Untersuchung, und wie fern diese beiden Abschnitte des Verfahrens in der Wirklichkeit jederzeit geltend gemacht werden können, oder auch bisweilen zusammenfallen müssen, genau aufgefaßt und überdacht zu werden. Eben so wichtig ist ferner die Kenntniß von den verschiedenen Mitteln, den Zweck der Untersuchung zu sichern und alle relevanten Thatumstände aufzuklären, wie die Lehre von der Verhaftung des Inculpaten, von dessen Verhöre, von der Vernehmung der Zeugen u. s. w.

Sind die Untersuchungsacten bis zur Spruchreife verhandelt, so fragt es sich, was für thatsächliche Momente darin erhoben vorliegen, um in Ansehung des Verbrechens, seines Urhebers und dessen Schuld die erforderliche rechtliche Gewißheit annehmen zu können.

In dieser Hinsicht ist dann die Lehre von den Beweismitteln und ihrer rechtlichen Kraft, sowohl im Einzelnen, als in ihrer Verbindung betrachtet, sehr wichtig. Denn so lange noch unser gemeiner deutscher Criminalproceß und die besonderen deut-

schen Strafproceßordnungen eine positive Beweislehre aufstellen (wogegen sich, die Sache reiflich erwogen, auch wohl nicht soviel sagen läßt); in so lange muß auch dieser Theil unserer Straproceßtheorie mit vorzüglichem Fleiße studirt werden. Die Lehre von den Indicien gehört noch ganz besonders hierher, indem diese Lehre an sich verwickelt und schwierig, gleichwohl aber nicht blos für den erkennenden Criminalrichter, sondern auch schon für den Inquirenten so sehr practisch ist. Endlich sind die Lehren von den verschiedenen Arten der Criminal-Erkenntnisse, und von der Rechtskraft derselben, so weit sich von einer solchen — im Gegensatze der Rechtskraft bei civilrechtlichen Entscheidungen — in dem Strafprocesse sprechen läßt, so wie die Lehre von den Rechts- und Gnaden-Mitteln gegen Criminal-Urtheile immerhin auch Gegenstände, deren klare und genaue Kenntniß dem Rechtsstudirenden Noth thut. Hat nun dieser auch nicht Zeit genug, die Vorlesungen über den Strafproceß zweimal zu hören; so wird es ihm dafür, besonders um sich den Zusammenhang und Einfluß der einzelnen Lehren auf einander ganz deutlich zu machen, um so mehr anzurathen seyn, daß er das Ganze der Strafproceßtheorie zu Haus noch einmal überdenke und sich wiederhole. Bei diesem Privatstudium wird er dann besonders Tittmanns obenerwähntes Hand-

buch (den dritten Band der neuen Ausgabe), Stübels gründliche Werke über den Thatbestand der Verbrechen und über das Criminal-Verfahren, und in besonderer Beziehung auf den württembergischen Strafproceß Hofackers Uebersicht des gemeinen deutschen und des württemberg. Strafprocesses nützlich gebrauchen können.

Ueber die Kunst zu inquiriren, und über die Referir- und Decretirkunst in Criminalsachen sind, wie schon oben (im zweiten Kapitel) bemerkt wurde, in den Vorlesungen über den Strafproceß keine näheren Anweisungen zu geben; sondern diese Anweisungen, die sich nur, verbunden mit wirklichen Uebungen und Probearbeiten, fruchtbar bewähren können, bleiben zunächst einem Criminal-Practicum überlassen. Ein solches benütze daher auch jeder Rechtsstudirende noch, soweit sich ihm die Gelegenheit dazu ergiebt. Thut aber auch der Lehrer, mit der Theorie und Praxis des Criminalfachs völlig vertraut, bei einem solchen Practicum sein Mögliches, so wird doch die Natur der Aufgabe selbst ihrer befriedigenden Lösung widerstreben, und die wirkliche Ausbildung zum practischen Criminalisten auf diesem Wege nie ganz erreicht werden. Denn nur durch eigenes und längere Zeit hindurch — an der leitenden Hand eines vielgeübten Inquirenten — fortgesetztes Inquiriren kann man, unter übrigens

günstigen Verhältnissen, selbst ein guter Inquirent werden. Und gleicher Weise wird nur durch fortgesetztes Anhören guter Criminal-Vorträge in Collegien, durch fleißiges Actenlesen und eigenes Bearbeiten verhandelter Untersuchungssachen allmählig ein guter Criminal-Referent gebildet werden können. Für diese weitere practische Bildung des Criminalisten ist jedoch auch in Württemberg nunmehr dadurch gut gesorgt, daß, nach einer gewiß sachgemäßen Anordnung, unsere Rechts-Candidaten, sobald sie die erste Prüfung beim Obertribunal gehörig erstanden, und bevor sie noch durch das zweite Examen und dessen befriedigendes Resultat die Befähigung zu öffentlichen Diensten erhalten haben, ein Jahr lang bei Ober- und Untergerichten im Criminal-, wie im Civilrechtssache unter Aufsicht arbeiten, und so die gerichtliche Praxis anschaulich kennen lernen und einüben müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, ... von

Ueber das Studium der Rechtswissenschaft und insbesondere der Strafrechtswissenschaft

Tübingen 1825

Jur.is. 212 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740959-4